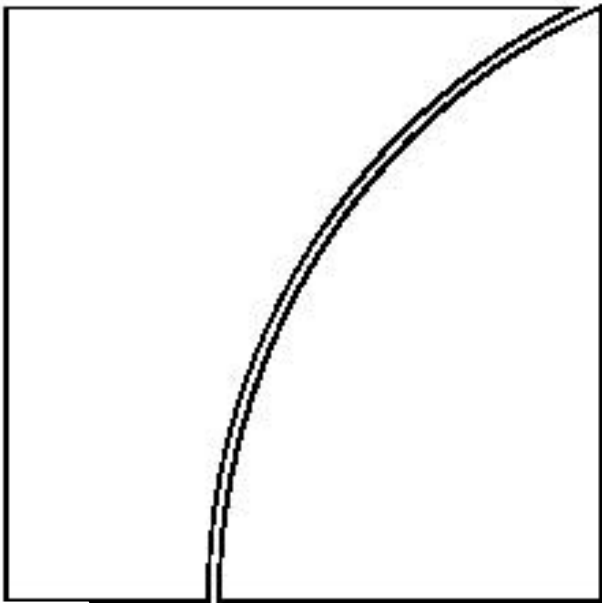


Basler Ausschuss
für Bankenaufsicht



Konsultationspapier

Überblick über die Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung

Zur Stellungnahme bis 31. Mai 2001

Übersetzung der Deutschen Bundesbank
In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext

Januar 2001



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| ZUSAMMENFASSUNG | 1 |
| BESCHREIBUNG DES KONSULTATIONSPAKETS | 5 |
| ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUE BASLER EIGENKAPITALVEREINBARUNG | 6 |
| 1. EINLEITUNG | 6 |
| 2. ZIELE DER NEUEN BASLER EIGENKAPITALVEREINBARUNG | 6 |
| 3. GESAMTKAPITAL | 10 |
| 4. BESCHREIBUNG DES RAHMENWERKES | 11 |
| (A) ANWENDUNGSBEREICH | 11 |
| (B) SÄULE 1: MINDESKAPITALANFORDERUNGEN | 13 |
| 1. Kreditrisiko | 14 |
| (i) Standardansatz | 14 |
| (ii) Auf internen Ratings basierender Ansatz (Internal Ratings-Based Approach, IRB-Ansatz) | 18 |
| (iii) Verbriefung von Forderungen | 27 |
| 2. Operationelles Risiko | 31 |
| (i) Mindestkapitalanforderungen | 31 |
| (ii) Bandbreite der Ansätze | 32 |
| (iii) Die „Untergrenze“ | 33 |
| (iv) Standards für das Management des operationellen Risikos | 33 |
| (v) Weiterführende Arbeiten | 34 |
| (C) SÄULE 2: AUFSICHTLICHES ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN | 34 |
| 1. Die vier zentralen Grundsätze des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens | 35 |
| 2. Aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung der Mindeststandards | 36 |
| 3. Andere Aspekte des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens | 37 |
| (i) Aufsichtliche Transparenz und Verantwortlichkeit | 37 |
| (ii) Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch | 37 |
| (D) SÄULE 3: MARKTDISZIPLIN | 38 |
| 5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | 42 |
| (A) ÜBERGANGSFRIST FÜR DIE ALLGEMEINE UMSETZUNG DER NEUEN EIGENKAPITALVEREINBARUNG | 42 |
| (B) ÜBERGANGSFRIST FÜR DEN AUF INTERNEN RATINGS BASIERENDEN ANSATZ | 42 |

ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUE BASLER EIGENKAPITALVEREINBARUNG

ZUSAMMENFASSUNG

1. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (der „Ausschuss“)¹ hat beschlossen, eine zweite Konsultationsrunde über einen detaillierteren Vorschlag zur Regelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung durchzuführen; wenn die endgültige Fassung vorliegt, wird diese Neuregelung die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 in ihrer geänderten Fassung (im folgenden die „Eigenkapitalvereinbarung von 1988“) ersetzen.² Dieses Paket von Konsultationspapieren besteht aus drei Teilen; jeder Teil wird am Ende dieser Zusammenfassung beschrieben.

2. Die zu den Vorschlägen im Konsultationspapier vom Juni 1999³ eingegangenen Stellungnahmen und ein fortlaufender Dialog mit der Branche und den Aufsichtsinstanzen in aller Welt haben dem Ausschuss sehr geholfen, risikogerechtere, standardisierte und bank-eigene Messverfahren für die Eigenkapitalausstattung zu entwickeln. Die neue Regelung soll die Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals besser auf die wichtigsten Risikoelemente im Bankgeschäft abstimmen und den Banken Anreize bieten, ihre Verfahren der Risikomessung und des Risikomanagements weiter zu verbessern.

3. Die laufende Arbeit des Ausschusses bestätigt die Bedeutung der drei tragenden Säulen der neuen Regelung: Mindestkapitalanforderungen, aufsichtliche Überprüfungsverfahren und wirksamer Einsatz der Marktdisziplin. Die drei Säulen verstärken sich gegenseitig und tragen gemeinsam zu erhöhter Sicherheit und Solidität im Finanzsystem bei. Der Ausschuss betont, dass die vollständige Umsetzung aller drei Säulen notwendig ist und er beabsichtigt, gemeinsam mit den Aufsichtsinstanzen eine aktive Rolle zu spielen - z.B. durch verbesserten Informationsaustausch - um dieses Ziel zu erreichen.

4. Der Ausschuss räumt ein, dass die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (die Neue Eigenkapitalvereinbarung) umfassender und komplexer ist als die Eigenkapitalvereinbarung von 1988. Dies ist auf die Bemühungen des Ausschusses zurückzuführen, eine risikogerechte Regelung zu entwickeln, die eine Reihe neuer Möglichkeiten zur Messung sowohl des Kreditrisikos als auch des Operationellen Risikos enthält. In ihrer einfachsten Form ist diese risikogerechtere Regelung jedoch nur wenig komplexer als die Eigenkapitalvereinbarung von 1988. Darüber hinaus betont der Ausschuss in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung die Bedeutung der aufsichtlichen

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsbehörden, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

² *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Juli 1988). Alle in diesem Dokument erwähnten Veröffentlichungen des Basler Ausschusses sind auf der BIZ-Website (<http://www.bis.org>) verfügbar.

³ *Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Basel (Juni 1999).

Überprüfungsverfahren und der Marktdisziplin als wesentliche Ergänzungen der Mindestkapitalanforderungen. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Komplexität der neuen Regelung eine natürliche Folge des Fortschritts im Bankgewerbe. Sie trägt außerdem den Kommentaren des Bankgewerbes zur Eigenkapitalvereinbarung von 1988 Rechnung.

5. Die Ziele, die mit der Revision der Mindesteigenkapitalstandards erreicht werden sollen, sind im Wesentlichen noch dieselben, die im Konsultationspapier vom Juni 1999 dargelegt wurden. Ein Schlüsselement der vorgeschlagenen Revision der Eigenkapitalvereinbarung von 1988, das im Einklang mit diesen Zielen steht, ist das erhöhte Gewicht, das die Beurteilung der eingegangenen Risiken durch die Banken selbst bei der Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarfs erhält.

6. Die wichtigsten Änderungen gegenüber den Mindestkapitalanforderungen nach der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 betreffen die Behandlung des Kreditrisikos und eine explizite Eigenkapitalanforderung für das Operationelle Risiko. Eine Palette risikogerechter Optionen für die Behandlung beider Risikoarten ist erarbeitet. Beim Kreditrisiko erstreckt sie sich von der Standardmethode bis zu den auf internen Ratings basierenden Ansätzen („IRB-Ansätze“) in der „Basisversion“ und der „fortgeschrittenen“ Version. Eine ähnliche Struktur ist für das Operationelle Risiko vorgesehen. Diese entwicklungsfähigen Ansätze werden die Banken motivieren, ihre Risikomanagement- und Risikomesskapazitäten laufend zu verbessern, so dass sie die risikogerechteren Methoden nutzen und ihren Eigenkapitalbedarf genauer berechnen können. Der Ausschuss hat beschlossen, das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch der Banken unter der zweiten Säule zu behandeln. Angesichts einer Vielfalt notwendiger Basisannahmen vertritt der Ausschuss die Ansicht, im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sei eine bessere und risikogerechtere Behandlung möglich als mittels Mindestkapitalanforderungen.

7. Was die gesamte Eigenkapitalausstattung betrifft, ist es das vorrangige Ziel des Ausschusses, eine risikogerechtere Standardmethode zu schaffen, die das aufsichtsrechtliche Eigenkapital international tätiger Banken im Durchschnitt weder erhöht noch senkt. Bei den IRB-Ansätzen möchte der Ausschuss letztlich für ausreichende Unterlegung der Kreditrisiken mit aufsichtsrechtlichem Eigenkapital sorgen und gegenüber der revidierten Standardmethode Anreize bezüglich des Eigenkapitals setzen.

8. Der Schwerpunkt der Neuen Eigenkapitalvereinbarung liegt zwar auf international tätigen Banken, ihre Grundsätze sollen sich aber auch für die Anwendung auf Banken unterschiedlicher Komplexität und unterschiedlich anspruchsvoller Tätigkeit eignen. Über 100 Länder haben die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 übernommen, und der Ausschuss hat bei der Erarbeitung der neuen Regelung Aufsichtsinstanzen in aller Welt konsultiert. Damit verfolgt er das Ziel, dass die in den drei Säulen der neuen Regelung verkörperten Grundsätze weltweit für alle Banken geeignet sind.

9. Um sicherzustellen, dass die Risiken im gesamten Bankkonzern berücksichtigt werden, wird sich die Neue Eigenkapitalvereinbarung auf konsolidierter Basis auch auf die Holding-Gesellschaften von Bankkonzernen erstrecken. Darüber hinaus bestätigt der Ausschuss, dass die Definition des Eigenkapitals nicht geändert wird und dass die Mindesteigenkapitalquote im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva einschließlich operationelles Risiko und Marktrisiko bei 8 % für das Gesamtkapital bleiben wird. Das Ergänzungskapital darf weiterhin höchstens 100 % des Kernkapitals betragen.

10. In der Standardmethode für das Kreditrisiko werden den Engagements gegenüber verschiedenen Kategorien von Gegenparteien, z.B. Staaten, Banken oder Unternehmen, Risikogewichte zugeordnet, die auf Einschätzungen externer Bonitätsbeurteilungs-Institute (ECAI) beruhen. Die wichtigsten Änderungen gegenüber den Vorschlägen vom Juni 1999 bestehen darin, dass der Ansatz beispielsweise durch Einbeziehung eines zusätzlichen Risi-

kogewichts (50 %) für Unternehmen risikogerechter gestaltet wird. Bestimmte Forderungskategorien werden außerdem einem höheren Risikogewicht (150 %) zugeordnet.

11. Nach Ansicht des Ausschusses kann die Verwendung interner Ratingsysteme für Zwecke der Eigenkapitalunterlegung in Banken am ehesten durch die Anwendung eines evolutionären IRB-Ansatzes (s. oben) ermöglicht werden. Daher wird ein „IRB-Basisansatz“ angeboten; dabei können Banken, die solide Aufsichtskriterien erfüllen, ihre eigenen Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten von Schuldnern verwenden. Schätzungen zusätzlicher Risikofaktoren, z.B. des Verlusts, den die Bank bei einem Ausfall erleidet, sowie der erwarteten Höhe der Forderung im Zeitpunkt des Ausfalls, werden durch Anwendung aufsichtlicher Standard-Schätzungen berechnet.

12. Ein „fortgeschrittener“ IRB-Ansatz steht denjenigen Bankkonzernen zur Verfügung, die noch strengeren Aufsichtsstandards genügen. Im Rahmen dieser Methode werden die oben erwähnten Risikokomponenten von den Banken selbst geschätzt. Der Ausschuss geht jedoch nicht so weit, dass er den Banken gestattet, ihren Eigenkapitalbedarf anhand ihrer eigenen Portfolio-Kreditrisikomodelle zu berechnen. Der Ausschuss begrüßt weitere Entwicklungen der Risikomanagement-Praktiken und -Modellen, die vielleicht den Weg für einen späteren Übergang zu einem Portfolio-Modellierungsansatz für das Kreditrisiko ebnen.

13. Der Ausschuss hat die Behandlung von Methoden zur Kreditrisiko-Minderung, wie Sicherheiten, Garantien und Kreditderivate, sowie das Netting bei der Eigenkapitalbemessung geprüft. Das Konsultationsverfahren bestätigte die Ansicht, dass ein risikogerechterer Ansatz bei der Berechnung des Mindesteigenkapitals hinsichtlich der vermehrten Anerkennung solcher Methoden den Banken positive Anreize für eine bessere Risikomessung und Handhabung der Risikominderungsmethoden geben kann. Die neuen Vorschläge sehen zwar Eigenkapitalreduktionen für verschiedene Arten risikomindernder Transaktionen vor, sie stellen jedoch auch operative Mindestanforderungen, da bei einer unzulänglichen Handhabung des operationellen Risikos (einschl. Rechtsrisiko) solche risikomindernden Techniken von geringem oder keinem Nutzen sein können. Außerdem wird eine teilweise Risikominderung zwar belohnt, die Restrisiken müssen aber von den Banken mit Eigenkapital unterlegt werden.

14. Obwohl die Verbriefung von Aktiva ein wirksames Mittel zur Umverteilung des Kreditrisikos einer Bank auf andere Banken und Nichtbanken sein kann, ist der Ausschuss zunehmend über die Art und Weise besorgt, wie einige Banken solche Strukturen einsetzen, um nicht die Eigenmittel halten zu müssen, die angesichts der eingegangenen Risiken angemessen wären. Der Ausschuss stellt Standard- und IRB-Methoden für die Behandlung der expliziten Risiken, denen die Banken bei herkömmlichen Verbriefungen zur Diskussion ausgesetzt sind; Operationelle, Offenlegungs- und Mindestkapitalanforderungen im Zusammenhang mit diesen Methoden werden im Begleitdokument *Asset Securitisation* dargelegt. Der Ausschuss hat ferner eine begrenzte Anzahl von Bereichen festgestellt, in denen weitere Arbeit erforderlich ist, die zu Änderungen der vorgeschlagenen Eigenkapitalbehandlung von Verbriefungen führen kann. Dabei handelt es sich um implizite oder Restrisiken, synthetische Verbriefungen, das Erzielen einer größeren Risikogerechtigkeit bei Verwendung des IRB-Basis- und fortgeschrittenen IRB-Ansatzes sowie einer angemessenen ökonomischen Konsistenz zwischen der IRB-Behandlung von Verbriefungen und verschiedenen Methoden der Kreditrisiko-Minderung. Diese Themen werden im Begleitdokument ausführlicher behandelt.

15. Aufgrund umfassender Diskussionen mit dem Bankgewerbe schlägt der Ausschuss eine Palette von Methoden betreffend die Eigenkapitalanforderungen für das Operationelle Risiko vor. Vorläufig werden drei Ansätze mit zunehmendem Komplexitätsgrad vorgeschlagen (Basisindikator, Standardmaß und bankinterne Messung). Um die komplexeren Methoden anwenden zu dürfen, muss eine Bank nachweisen, dass sie zunehmend

anspruchsvolle Standards für das Management des Operationellen Risikos einhält. Bei jedem Ansatz beruht die Eigenkapitalanforderung auf einem oder mehreren Indikatoren des Umfangs des Operationellen Risikos, dem die Bank ausgesetzt ist. Fortlaufende Gespräche mit der Branche sind von zentraler Bedeutung, um das zur Unterlegung dieses Risikos erforderliche Mindesteigenkapital korrekt zu bestimmen. Eine koordinierte, branchenweite Erhebung von Daten und deren Austausch, auf der Basis einheitlicher Definitionen von Verlust, Risiko und Geschäftsfeldern, wird dem Ausschuss bei der Erarbeitung der fortgeschrittenen Methoden für die Behandlung des Operationellen Risikos helfen.

16. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) ist eine wichtige Ergänzung der Mindestkapitalanforderungen (Säule 1) und der Anreize zur Marktdisziplin (Säule 3). Im Rahmen der zweiten Säule der Neuen Eigenkapitalvereinbarung sollten die Aufsichtsinstanzen dafür sorgen, dass jede Bank über solide interne Verfahren verfügt, mit denen sie die Angemessenheit ihres Eigenkapitals, gestützt auf eine sorgfältige Bewertung ihrer Risiken, einschätzt. Die neue Eigenkapitalregelung betont, dass die Geschäftsleitung einer Bank unbedingt ein internes Verfahren zur Eigenkapitaleinschätzung schaffen und Eigenkapitalvorgaben festlegen muss, die auf das Risikoprofil und das Kontrollumfeld der betreffenden Bank abgestimmt sind.

17. Die Aufsichtsinstanzen wären dafür verantwortlich zu beurteilen, wie gut die Banken ihren Eigenkapitalbedarf im Verhältnis zu ihren Risiken einschätzen und ob den Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Risiken angemessen Rechnung getragen wird. Dabei würden die Aufsichtsinstanzen u.a. ihre Kenntnis der branchenüblichen bestmöglichen Praxis und der Mindestkriterien für den Einsatz der verschiedenen Methoden zur Berechnung des aufsichtsrelevanten Eigenkapitals einsetzen. Wenn die Aufsichtsinstanz nach Durchführung ihres Überprüfungsverfahrens mit den Ergebnissen der eigenen Risikoeinschätzung der Bank und deren Eigenkapitalallokation nicht zufrieden ist, sollte sie geeignete Schritte vornehmen.

18. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die Aufsichtsinstanzen möglicherweise ihre Ressourcen aufstocken und neu aufteilen müssen, um das Überprüfungsverfahren im Rahmen der fortgeschrittenen Ansätze der Säule 1 zu unterstützen. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Vorteile einer risikogerechteren Regelung der Eigenkapitalausstattung, die eine solide Risikomanagement-Praxis fördert, solche Anpassungen rechtfertigt.

19. Der Ausschuss betrachtet die Stärkung der Marktdisziplin durch erweiterte Offenlegung als einen wesentlichen Teil der Neuen Eigenkapitalvereinbarung. Der Ausschuss vertritt den Standpunkt, dass die Offenlegungsvorschriften und -empfehlungen im zweiten Konsultationspaket es Marktteilnehmern ermöglichen werden, wichtige Informationen über den Anwendungsbereich der revidierten Eigenkapitalvereinbarung, das Eigenkapital, die eingegangenen Risiken, Risikomessung und -management sowie die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung von Banken zu beurteilen. Die vom Ausschuss erarbeiteten risikogerechten Methoden stützen sich wesentlich auf die von den Banken selbst entwickelten Verfahren und räumen den Banken einen größeren Ermessensspielraum bei der Berechnung ihres Eigenkapitalbedarfs ein. Gesonderte Offenlegungsanforderungen gelten als Voraussetzung, damit die Aufsichtsinstanz bankinterne Verfahren für das Kreditrisiko, Methoden zur Kreditrisiko-Minderung und die Verbriefung von Aktiva anerkennt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden auch die fortgeschrittenen Methoden für die Behandlung des Operationellen Risikos mit Offenlegungsvorschriften verknüpft. Nach Ansicht des Ausschusses ist eine wirksame Offenlegung wesentlich, um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer einen besseren Einblick in das Risikoprofil und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank gewinnen.

20. In mehreren Bereichen wird der Ausschuss seine Arbeit mit dem Bankgewerbe und anderen interessierten Kreisen fortsetzen. Die Bereiche, in denen weitere Arbeit erforderlich ist, werden im Konsultationspaket benannt.

21. Stellungnahmen zum zweiten Konsultationspaket sollten den zuständigen nationalen Aufsichtsinstanzen und Zentralbanken bis zum 31. Mai 2001 vorliegen und können auch an den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, CH-4002 Basel, Schweiz, geschickt werden. Stellungnahmen können ferner via E-Mail an BCBS.Capital@bis.org⁴ oder per Fax an +41 61 280 9100, an das Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, eingereicht werden. Zwecks verbesserter Transparenz beabsichtigt der Ausschuss, die während der zweiten Konsultationsfrist eingehenden Kommentare auf seiner Website zu veröffentlichen; Stellungnahmen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, werden nicht veröffentlicht.

22. Angestrebt wird die Umsetzung der revidierten Eigenkapitalvereinbarung in den Mitgliedsländern im Jahr 2004. Dieser Zeitrahmen nimmt Rücksicht auf die nationalen Gesetzgebungsverfahren und ermöglicht die Anpassung der internen Systeme der Banken, der Aufsichtsmethoden und der aufsichtsrechtlichen Meldeverfahren.

BESCHREIBUNG DES KONSULTATIONSPAKETS

23. Das Konsultationspaket besteht aus drei Teilen. Der erste Teil ist dieser „*Überblick über Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung*“, in dem die Überlegungen zu den wichtigsten Komponenten der neuen Regelung erörtert werden. Darüber hinaus werden bedeutende Änderungen gegenüber den 1999 zur Diskussion gestellten Vorschlägen beleuchtet und die Bereiche angegeben, bei denen der Ausschuss für Stellungnahmen besonders dankbar wäre. Der zweite Teil ist das Dokument „*Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung*“. In seiner endgültigen Fassung wird dieses Dokument für die Mitgliedsländer die definitive Grundlage für die Revision der Eigenkapitalvereinbarung von 1988.

24. Der dritte Teil besteht aus mehreren Begleitdokumenten. Diese enthalten Hintergrundinformationen und technische Einzelheiten zu den Analysen, die der Ausschuss bei der Erarbeitung dieser Vorschläge vornahm; ferner werden erste Überlegungen des Ausschusses zu Bereichen dargelegt, zu denen er während des Konsultationsverfahrens spezielle Vorschläge entwickeln will. Die Diskussion in den Begleitdokumenten soll die Vorschläge in *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung* lediglich ergänzen und nicht etwa ersetzen. Die Begleitdokumente behandeln folgende Themen:

- Die Standardmethode für das Kreditrisiko
- Der auf internen Ratings basierende Ansatz für das Kreditrisiko
- Verbriefung von Kreditforderungen
- operationelles Risiko
- Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren
- Handhabung und Überwachung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch
- Säule 3: Marktdisziplin

ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUE BASLER EIGENKAPITALVEREINBARUNG

1. EINLEITUNG

25. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (der „Ausschuss“) gibt ein zweites Konsultationspaket zur Neuen Eigenkapitalvereinbarung heraus. Das Paket enthält ausgearbeitete Vorschläge für die drei tragenden Säulen der revidierten Eigenkapitalvereinbarung: Mindestkapitalanforderungen, Aufsichtliches Überprüfungsverfahren und Marktdisziplin.

26. Der Ausschuss räumt ein, dass die Neue Eigenkapitalvereinbarung umfassender und komplexer ist als die Eigenkapitalvereinbarung von 1988. Dies ist auf die Bemühungen des Ausschusses zurückzuführen, eine risikogerechte Regelung zu entwickeln, die eine Reihe neuer Möglichkeiten zur Messung sowohl des Kreditrisikos als auch des Operationellen Risikos enthält. In ihrer einfachsten Form ist diese risikogerechtere Regelung jedoch nur wenig komplexer als die Eigenkapitalvereinbarung von 1988. Darüber hinaus betont der Ausschuss in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung die Bedeutung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und der Marktdisziplin als wesentliche Ergänzungen zu den Mindestkapitalanforderungen. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Komplexität der neuen Regelung eine natürliche Folge des Fortschritts im Bankgewerbe. Sie trägt außerdem den Kommentaren des Bankgewerbes zur Eigenkapitalvereinbarung von 1988 Rechnung.

27. Der Ausschuss möchte die Debatte über die Neue Eigenkapitalvereinbarung fördern. Interessierte Kreise werden daher eingeladen, zu allen Aspekten des zweiten Konsultationspakets und insbesondere zu jenen zentralen Elementen der Neuregelung Stellung zu nehmen, die ausführlicher dargelegt werden als im Konsultationspapier vom Juni 1999. Dazu gehören der auf internen Ratings basierende Ansatz, die Verwendung externer Bonitätsbeurteilungen in der Standardmethode, Methoden zur Kreditrisiko-Minderung, Verbriefung von Kreditforderungen, Behandlung des Operationellen Risikos, Aufsichtliches Überprüfungsverfahren sowie Marktdisziplin. Um das Konsultationsverfahren zu erleichtern, werden in den Papieren dieses Pakets eine Reihe gezielter Fragen gestellt.

28. Angestrebt wird die Umsetzung der revidierten Eigenkapitalvereinbarung in den Mitgliedsländern im Jahr 2004. Dieser Zeitrahmen nimmt Rücksicht auf die nationalen Gesetzgebungsverfahren und ermöglicht die Anpassung der internen Systeme der Banken, der Aufsichtsmethoden und der aufsichtsrechtlichen Meldeverfahren. Die Neue Eigenkapitalvereinbarung enthält außerdem einige Übergangsbestimmungen, die im letzten Teil dieses Papiers erörtert werden.

2. ZIELE DER NEUEN BASLER EIGENKAPITALVEREINBARUNG

29. Im Konsultationspapier vom Juni 1999 hat der Ausschuss seine Ziele bei der Entwicklung eines umfassenden Ansatzes für die Eigenkapitalausstattung umrissen. Bei

⁴ Der Ausschuss bittet alle interessierten Kreise, diese E-Mail-Adresse ausschließlich zum Einsenden von Stellungnahmen und nicht für Korrespondenz zu verwenden.

seiner weiteren Feinarbeit an der neuen Eigenkapitalregelung vertritt der Ausschuss nach wie vor den Standpunkt, dass:

- die Neue Eigenkapitalvereinbarung weiterhin die Sicherheit und Solidität des Finanzwesens fördern soll und dass mit der neuen Regelung die Eigenkapitalausstattung im Bankensystem insgesamt mindestens auf dem derzeitigen Stand bleiben sollte;
- die Neue Eigenkapitalvereinbarung die Wettbewerbsgleichheit weiter verbessern soll;
- die Neue Eigenkapitalvereinbarung die Risiken umfassender behandeln soll;
- die Neue Eigenkapitalvereinbarung Ansätze für die Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalausstattung enthalten soll, die dem Risikograd von Positionen und Geschäften einer Bank angemessen Rechnung tragen.
- der Schwerpunkt der Neue Eigenkapitalvereinbarung auf international tätigen Banken liegen soll; ihre Grundsätze sollen sich aber auch für die Anwendung auf Banken unterschiedlicher Komplexität und unterschiedlich anspruchsvoller Tätigkeit eignen.

30. Diese Ziele der Sicherheit und Solidität können mit Mindestkapitalanforderungen allein nicht erreicht werden. Der Ausschuss betont, dass die Neue Eigenkapitalvereinbarung aus drei sich gegenseitig verstärkenden Säulen besteht: Mindestkapitalanforderungen, aufsichtlichem Überprüfungsverfahren und Marktdisziplin. Die drei Säulen zusammen tragen zu erhöhter Sicherheit und Solidität im Finanzsystem bei. Der Ausschuss anerkennt, dass letztlich die Geschäftsleitung jeder Bank die Verantwortung für das Risikomanagement trägt sowie dafür, dass Eigenmittel in einem Umfang gehalten werden, der dem Risikoprofil der betreffenden Bank entspricht.

31. Die drei tragenden Säulen bilden ein Paket. Die revidierte Eigenkapitalvereinbarung kann daher erst dann als vollständig erfüllt gelten, wenn alle drei Säulen umgesetzt sind. Eine auf das Minimum beschränkte (oder nur teilweise) Umsetzung von nur einer oder zwei Säulen gewährleistet keine angemessene Solidität. Die Aufsichtsinstanzen müssen als Minimum die Säule 1 durchsetzen. Ist es jedoch in einigen Ländern derzeit nicht möglich, alle drei Säulen vollständig in die Praxis umzusetzen, empfiehlt der Ausschuss den Aufsichtsinstanzen, eine intensivere Anwendung der anderen Säulen in Betracht zu ziehen. Beispielsweise kann eine Aufsichtsinstanz ihr Überprüfungsverfahren dazu nutzen, die Transparenz zu verbessern, wenn sie nicht ermächtigt ist, bestimmte Offenlegungspflichten durchzusetzen.

32. Der Ausschuss betont jedoch, dass ein solches Vorgehen nur eine Übergangslösung sein sollte und dass eine ausgewogene Umsetzung aller drei Säulen die dauerhafte Lösung ist.

33. Der Ausschuss plant, ein Rahmenkonzept für einen - mindestens jährlichen - Informationsaustausch unter den Mitgliedsländern über den Stand der Umsetzung der einzelnen Säulen und den durch die einzelnen Länder genutzten Ermessensspielraum bei den verschiedenen Anforderungen der ersten Säule zu entwickeln. So können die Aufsichtsinstanzen gegenseitig von ihren Erfahrungen profitieren, und es wird eine ausgewogene Umsetzung in den einzelnen Ländern gefördert.

34. Der Ausschuss ist ferner der Meinung, dass bei einer ordnungsgemäßen Umsetzung der revidierten Regelung das Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts-, Aufsichts- und Marktumfeld zu berücksichtigen ist, in dem die Banken tätig sind. Die Aufsichtsinstanzen

sollten diesen Aspekten besondere Beachtung schenken, wenn sie erwägen, Banken den Einsatz der fortgeschrittenen Methoden für die Einschätzung des Kreditrisikos und des Operationellen Risikos zu gestatten.

35. Um das Ziel von aufsichtlich soliden, mit Anreizen kompatiblen und risikogerechten Eigenkapitalanforderungen wirklich zu erreichen, sieht der Ausschuss einen progressiven, entwicklungsfähigen Ansatz für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen in der ersten Säule vor, ähnlich wie 1996 bei der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken⁵. Der evolutionäre Ansatz gestattet den Banken, die zusätzliche Mindestanforderungen erfüllen, bei der Berechnung des aufsichtsrelevanten Eigenkapitals risikogerechtere Methoden einzusetzen. Der Ausschuss hofft, dass dieser Ansatz nicht nur Anreize für die einzelnen Banken bietet, sondern auch branchenweit eine fortlaufende Verbesserung der Risikomanagement-Praxis fördert. In den folgenden Absätzen wird dieser evolutionäre Ansatz mit Blick auf die Eigenkapitalunterlegung des Kredit- und des Operationellen Risikos erörtert.

36. Entsprechend dem Ziel einer größeren Risikogerechtigkeit legt der Ausschuss überarbeitete Vorschläge für die Standardmethode zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung des Kreditrisikos vor. Da außerdem mehr Gewicht auf die bankinterne Bewertung der eingegangenen Risiken gelegt werden soll, hat der Ausschuss spezielle Vorschläge für den neuen, auf internen Ratings basierenden Ansatz für das Kreditrisiko erarbeitet. Dieser Ansatz erkennt bei der Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarfs explizit zusätzliche Elemente des Kreditrisikos (z.B. Bonität des Schuldners, Struktur und Restlaufzeit der Transaktion, Konzentration von Krediten auf einen bestimmten Kreditnehmer oder eine Gruppe von Kreditnehmern) an. Im IRB-Basisansatz werden, unter Vorbehalt der Einhaltung strenger aufsichtlicher Mindestanforderungen, die eigenen Schätzungen einer Bank über die mit dem Kreditnehmer verbundene Ausfallwahrscheinlichkeit in die Eigenkapitalberechnung einbezogen; Schätzungen weiterer Risikofaktoren werden unter Anwendung standardisierter Aufsichtsvorschriften abgeleitet. Beim „fortgeschrittenen“ IRB-Ansatz können Banken, die noch strengeren Mindestanforderungen genügen, ein breiteres Spektrum interner Risikomessgrößen für die einzelnen Kreditengagements verwenden.

37. Der „evolutionäre“ Charakter der Vorschläge zum Kreditrisiko (Säule 1) kann auf verschiedene Weise verstanden werden: Erstens hofft der Ausschuss, dass mit der Zeit branchenweit betrachtet mehr Banken von der Standardmethode zum IRB-Ansatz wechseln. Beim IRB-Ansatz erwartet der Ausschuss, dass Banken, wenn ihre Kompetenz im Risikomanagement wächst und sie die strengeren Mindestanforderungen erfüllen können, vom IRB-Basis- zum fortgeschrittenen IRB-Ansatz übergehen.

38. Nach Ansicht des Ausschusses könnten diese Verbesserungen der Risikomessung und des -managements mit der Zeit schließlich den Weg für einen Ansatz ebnen, bei dem vollständig ausgebaute Kreditrisikomodelle die Grundlage für die Eigenkapitalberechnung bilden. Die derzeitigen Vorschläge gehen jedoch noch nicht so weit. Der Ausschuss hat Einsatz und Verwendung von Kreditrisikomodellen in einem 1999 veröffentlichten Bericht sondiert.⁶ Er kam damals zu dem Schluss, dass es noch verfrüht sei, die Ergebnisse solcher Modelle als Grundlage für Mindestkapitalanforderungen zu verwenden. Der Ausschuss

⁵ Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Januar 1996).

⁶ *Entwicklung von Modellen zum Kreditrisiko: aktuelle Verfahren und Verwendung*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (April 1999).

vertritt nach wie vor diese Ansicht⁷; selbst die anspruchsvollste und risikogerechteste Version des IRB-Ansatzes ist nicht in der Lage, bankspezifische Anpassungen vorzunehmen, um der Risikokorrelation zwischen verschiedenen Schuldern Rechnung zu tragen.

39. Der evolutionäre Ansatz ist auch Teil der Vorschläge des Ausschusses in Bezug auf das Operationelle Risiko. Der Ausschuss erwartet, dass die Banken von den einfacheren zu den anspruchsvolleren Ansätzen übergehen. Darüber hinaus dürften sich auch die Ansätze selbst bei wachsender Erfahrung und Datenmenge weiterentwickeln.

40. Der Ausschuss hat sich zudem mit dem Argument befasst, dass eine risikogerechtere Eigenkapitalregelung die Konjunkturzyklen verstärken könnte. Nach Ansicht des Ausschusses überwiegen jedoch die Vorteile einer risikogerechten Regelung diesen möglichen Nachteil.

41. Das Ziel der erhöhten Risikogerechtigkeit stieß auf beinahe einhellige Zustimmung. Mit der Eigenkapitalvereinbarung von 1988, die Veränderungen der Risiken nicht angemessen berücksichtigt, werden für die Banken Anreize geschaffen, hochriskante Anlagen zu tätigen, die möglicherweise prozyklisch wirken. Dadurch besteht die Gefahr, dass die bestehende Eigenkapitalvereinbarung die Risiken unterschätzen und somit die Eigenkapitalausstattung der Banken zu hoch bewerten.

42. Die überwiegende Mehrheit der Banken hält ein Eigenkapitalpolster, das über das aufsichtliche Minimum hinausgeht, zum Teil auch deswegen, weil die Mittelbeschaffung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten kostspielig ist. Bei einer risikogerechten Eigenkapitalregelung werden die Banken auch weiterhin ein Eigenkapitalpolster halten; die Auswirkungen von Mindestkapitalanforderungen auf Kreditentscheidungen sollten daher nicht überschätzt werden.

43. Dennoch erachtet es der Ausschuss als wichtig, dass die Messgrößen für das aufsichtsrechtliche Eigenkapital nicht einen unangebrachten Optimismus über die Aussichten der Schuldner in konjunkturellen Hochphasen widerspiegeln. Von besonderer Bedeutung ist dies bei den IRB-Ansätzen, da diese risikogerechter sind als die Standardmethode. Aus diesem Grund hält es der Ausschuss für notwendig, dass die Banken über lange Datenreihen verfügen, um zu beurteilen, wie gut ihre Schuldner die normalen Anspannungen im Geschäftsleben verkraften, und um diese Beurteilung in die Ratings einfließen zu lassen. Darum hält der Ausschuss die Banken auch dazu an, Stresstests durchzuführen (z.B. über die Verlässlichkeit des Werts von Sicherheiten).

44. Der Ausschuss ist sich im Klaren darüber, dass Rückstellungspraktiken Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung haben können. Er erwägt daher derzeit, an Methoden für die Behandlung von Verlusten zu arbeiten, die zwar erwartet werden, aber noch nicht eingetreten sind.

45. Ein wichtiges Ziel des Ausschusses ist, den Schwerpunkt der Neuen Eigenkapitalvereinbarung auf international tätige Banken zu legen; die Grundsätze sollen aber auch auf Banken unterschiedlicher Komplexität und unterschiedlich anspruchsvoller Tätigkeit

⁷ Die wichtigsten Mängel, die der Ausschuss bei der Verwendung von Kreditrisikomodellen als Grundlage für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarfs fand, bezogen sich auf die Datenqualität und die Fähigkeit von Banken und Aufsichtsbehörden, die Modellergebnisse zu überprüfen. Interne Ratingsysteme sind in zahlreichen Kreditrisikomodellen ein Schlüsselfaktor; daher sind diese Fragen - Qualität der Daten und Überprüfbarkeit - beim IRB-Ansatz ebenso wichtig wie bei Kreditrisikomodellen. Nach Ansicht des Ausschusses können diese Mängel jedoch im Rahmen eines IRB-Ansatzes durch die Entwicklung strenger Mindestanforderungen denen die Banken bei der Festlegung der Eingabefaktoren und den Ergebnissen ihrer internen Ratingsysteme genügen müssen, sowie durch vorläufigen Ausschluss bankeigener Beurteilungen von Portfolioeffekten wie Konzentration und Diversifizierung überwunden werden.

anwendbar sein. Über 100 Länder haben die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 übernommen, und der Ausschuss hat bei der Erarbeitung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung Aufsichtsinstanzen in aller Welt konsultiert. Damit soll sichergestellt werden, dass die in den drei tragenden Säulen der revidierten Eigenkapitalregelung verkörperten Grundsätze sich weltweit für Banken aller Art eignen. Der Ausschuss räumt ein, dass eine wirksame Umsetzung der drei Säulen für zahlreiche Aufsichtsinstanzen, auch in den Mitgliedsländern, eine Herausforderung darstellt. Der Ausschuss wird daher weiterhin mit Aufsichtsinstanzen in aller Welt zusammenarbeiten - z.B. durch verbesserten Informationsaustausch -, um eine vollständige Umsetzung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung zu erreichen.

3. GESAMTKAPITAL

46. Was den Gesamtumfang des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals betrifft, der sich aus seinen Vorschlägen ergibt, ist der Ausschuss der Ansicht, dass er seine Absichten so klar wie möglich darlegen sollte. Im Zusammenhang mit der Standardmethode beabsichtigt der Ausschuss weder eine Nettozunahme noch eine Nettoabnahme des durchschnittlichen aufsichtsrechtlichen Mindesteigenkapitals nach Berücksichtigung des Operationellen Risikos. Der Ausschuss ist sich durchaus bewusst, dass es sehr schwierig ist, die „durchschnittlichen“ Auswirkungen seiner Vorschläge in dem breiten Spektrum international tätiger Banken abzuschätzen. Darüber hinaus besteht nach wie vor erhebliche Unsicherheit über die Folgen der vorgeschlagenen Änderungen in mehreren Bereichen, z.B. Methoden zur Kreditrisiko-Minderung und operationelles Risiko.

47. Während der Konsultationsphase möchte sich der Ausschuss ein besseres und vollständigeres Bild über die Auswirkungen seiner vorgeschlagenen Revisionen auf die Standardmethode machen. Außerdem sollte der Ausschuss in dieser Zeit durch seine Arbeit über Privatkundenportfolios im Zusammenhang mit dem IRB-Ansatz weitere Erkenntnisse über die Risiken solcher Portfolios gewinnen. Der Ausschuss ist bereit, weitere Verbesserungen, die sich im Verlauf dieser Arbeit aufdrängen, an der Standardmethode vorzunehmen.

48. Bei den IRB-Ansätzen besteht das Ziel des Ausschusses letztlich darin, dafür zu sorgen, dass das gesamte aufsichtsrechtliche Eigenkapital zur Unterlegung der Kreditrisiken ausreicht und dass gegenüber der Standardmethode Kapitalanreize bestehen (z.B. beim IRB-Basisansatz insgesamt eine Verminderung der risikogewichteten Aktiva von 2 % bis 3 %). Der Ausschuss hält ein Erreichen dieser Ziele im Zusammenhang mit seinem Bekenntnis zu einer aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalausstattung als Mindeststandard, ergänzt durch die Säulen 2 und 3, für realisierbar.

49. Was den fortgeschrittenen IRB-Ansatz betrifft, sind nach Ansicht des Ausschusses weitere Informationen über seine Umsetzung erforderlich, um den Umfang des Kapitalanreizes im Vergleich zum IRB-Basisansatz zu beurteilen. In den ersten beiden Jahren nach der Umsetzung beabsichtigt der Ausschuss, eine Untergrenze für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz festzulegen, die bei 90 % der Eigenkapitalunterlegung nach dem IRB-Basisansatz (in einer vereinfachten Berechnung) läge. In diesem 2-Jahres-Zeitraum wird der Ausschuss die Ergebnisse der Eigenkapitalanforderungen, die nach dem fortgeschrittenen Ansatz bestimmt wurden, überprüfen.

50. Da die meisten strukturellen Aspekte des IRB-Ansatzes im Rahmen der vorliegenden Vorschläge geklärt wurden, hofft der Ausschuss, in der jetzigen Konsultationsphase einen konstruktiven, strukturierten Dialog mit dem Bankgewerbe und anderen interessierten Kreisen über die Kalibrierung des IRB-Ansatzes aufnehmen zu können. Dem Ausschuss ist klar, dass seine Vorschläge, je nach der qualitativen Verteilung des Kreditbestands einer Bank, dem Einsatz von Methoden zur Kreditrisiko-Minderung und den Auswirkungen der

Vorschläge über das Privatkundenportfolio und das Operationelle Risiko, sehr unterschiedliche Folgen haben können. Da der Ausschuss vorläufig erst über begrenzte Informationen zu diesen Elementen verfügt, erachtet er zusätzliche Bemühungen im Verfahren der IRB-Kalibrierung als sehr wichtig.

51. Der Ausschuss vermerkt darüber hinaus, dass die beträchtliche Risikosensitivität der IRB-Ansätze mit der Zeit Änderungen der Eigenkapitalunterlegung für bestimmte Aktiva nach sich ziehen kann, wenn sich deren Qualität im Verlauf eines Konjunkturzyklus verändert. Der Ausschuss vertritt daher entschieden den Standpunkt, dass die Banken einer potentiellen Erhöhung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen mittels Stresstests und durch den Aufbau zusätzlicher Eigenkapitalpolster (d.h. im Rahmen von Säule 2) in Zeiten wirtschaftlicher Expansion Rechnung tragen sollten. Der Ausschuss hält die Banken dazu an, auf längere Sicht, solche Krisenfaktoren direkt in ihre internen Ratingsysteme einzubauen. Der Ausschuss ist ferner der Ansicht, dass diese Fragen bei der IRB-Kalibrierung eine Rolle spielen, und hofft, dieses Thema im Dialog mit dem Bankgewerbe behandeln zu können.

52. Trotz der Unsicherheit hinsichtlich der genauen IRB-Kalibrierung ist nach Ansicht des Ausschusses ein Ausgangspunkt für den Dialog erforderlich. Der Ausschuss hat einen Vorschlag erarbeitet, der vor allem sicherstellen soll, dass das aufsichtsrechtliche Eigenkapital die zugrundeliegenden Risiken mit großer Zuverlässigkeit abdeckt. Der Ausschuss verfügt derzeit noch nicht über ausreichende Informationen, um alle Auswirkungen des Vorschlags abzuschätzen. Die vorläufigen Risikogewichte für das ganze Spektrum der Aktiva finden sich in *Der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung*. Diese vorläufigen Risikogewichte beruhen auf einer Kalibrierung, die eine Eigenkapitalunterlegung von 8 % für ein Aktivum mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit („probability of default“; PD) von 0,7 %, einer Ausfallquote („loss given default“; LGD) von 50 % und einer Restlaufzeit von 3 Jahren vorsieht.

53. Der Ausschuss betont, dass diese Kalibrierung lediglich der Ausgangspunkt für weitere Gespräche ist. Der Ausschuss beabsichtigt, solche Gespräche in konstruktiver und strukturierter Weise weiterzuführen, gemäss seinem Wunsch, eine insgesamt ausreichende Eigenkapitalausstattung zu erreichen. Eine solche Kapitalausstattung entspräche dem Ziel des Ausschusses, die bestehenden Risiken mit einem vertretbaren Konfidenzniveau zu decken und einen leichten Anreiz zur Verwendung anspruchsvollerer Verfahren des Risikomanagements zu geben. Der Ausschuss wird in den endgültigen Papieren eine revidierte Kalibrierung vorlegen. Diese Arbeit wird auf den laufenden Bemühungen des Ausschusses aufbauen. Zu diesen Bemühungen gehört eine Untersuchung über die quantitativen Auswirkungen, welche der Ausschuss gemeinsam mit dem Bankgewerbe durchführen wird. Untersucht werden sollen die Auswirkungen der Neuen Eigenkapitalvereinbarung, einschließlich der Wirkung einer Eigenkapitalunterlegung des Operationellen Risikos sowie der Methoden zur Kreditrisiko-Minderung. Außerdem werden im Zusammenhang mit dem IRB-Ansatz die Arbeiten des Ausschusses für die Behandlung von Krediten an Privatkunden, Projektfinanzierungen, Anteilen an Unternehmen, Verbriefungen von Forderungen sowie weitere Arbeiten zu Restlaufzeiten in die Kalibrierung des endgültigen Pakets einfließen.

4. BESCHREIBUNG DES RAHMENWERKES

(A) ANWENDUNGSBEREICH

54. Die laufende Arbeit des Ausschusses hat gezeigt, dass bei den Marktteilnehmern Bedarf nach einem besseren Verständnis für die Anwendung der Neuen

Eigenkapitalvereinbarung auf Bankengruppen besteht. Dementsprechend stellt der Ausschuss den Anwendungsbereich der überarbeiteten Vereinbarung klar.

55. Seit der Entwicklung der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 sind die Aktivitäten der Banken vielfältiger geworden und es haben sich immer komplexere Eigentümerstrukturen entwickelt. Zudem unterscheiden sich die nationalen Praktiken bezüglich der Konsolidierungsebenen, für die die Eigenkapitalanforderungen erfüllt werden müssen. In Anerkennung dieser Entwicklungen hält der Ausschuss es für erforderlich, eindeutig zu bestimmen, wie die Neue Eigenkapitalvereinbarung auf Bankengruppen anzuwenden ist.

56. Um sicherzustellen, dass die Risiken der gesamten Bankengruppe berücksichtigt werden, wird die Neue Eigenkapitalvereinbarung dahingehend erweitert, dass Holdinggesellschaften, die Muttergesellschaften von überwiegend aus Banken bestehenden Gruppen sind, auf voll konsolidierter Basis einbezogen werden. Die Anwendung der Eigenkapitalanforderungen nur auf der obersten Konsolidierungsebene einer Bankengruppe reicht nicht aus, um sicherzustellen, dass bei Bedarf sofort Eigenkapital zur Verfügung steht, um Verluste aufzufangen und dadurch die Einleger jeder Bank innerhalb der Bankengruppe zu schützen. Um diesen Aspekt zu berücksichtigen, gibt der Ausschuss vor, dass die Neue Eigenkapitalvereinbarung auch auf jeder Konsolidierungsebene unterhalb der obersten Bankengruppenebene für alle international tätigen Banken gelten wird. Der Ausschuss glaubt, dass die Kombination von Vollkonsolidierung auf oberster Ebene einer Bankengruppe mit Konsolidierungen und/oder Einzelbetrachtung auf den unteren Ebenen der beste Weg ist, die Vollständigkeit des Eigenkapitals zu erhalten und seine Doppelanrechnung⁸ innerhalb einer Bankengruppe auszuschließen.

57. Banken haben ihre Aktivitäten zunehmend auf andere Finanzbereiche ausgedehnt, konkret auf Wertpapier- und Versicherungsgeschäfte. Um die Effektivität zu maximieren, soll die Neue Eigenkapitalvereinbarung durch weitestgehende Konsolidierung alle Bank- und andere relevante finanzielle Geschäfte erfassen, die innerhalb einer Bankengruppe betrieben werden. Trotzdem ist es unter Umständen nicht machbar oder nicht erwünscht, bestimmte Wertpapier- oder sonstige beaufsichtigte Einheiten zu konsolidieren. Verfahren zur Behandlung solcher Einheiten werden in Teil 1 der Neuen Eigenkapitalvereinbarung dargelegt.

58. In Bezug auf Versicherungstöchter werden die Anforderungen der Neuen Eigenkapitalvereinbarung die Versicherungsrisiken nicht gesondert adressieren, so dass die Konsolidierung von Versicherungstöchtern unter dem Neuen Rahmenwerk zur angemessenen Eigenkapitalausstattung nicht angebracht wäre. Eine Bank, die eine Versicherungstochter besitzt, trägt deren volles unternehmerisches Risiko und sollte die Risiken der gesamten Gruppe auf Gruppenebene berücksichtigen. Bei der Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarfs für Banken erscheint es dem Ausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt prinzipiell angemessen, die Investitionen der Banken in Versicherungsunternehmen abzuziehen. Alternativ könnten Ansätze angewandt werden, die auf jeden Fall eine die Gruppe umfassende Perspektive zur Bestimmung des angemessenen Eigenkapitals enthalten und die Doppelzählung von Kapital vermeiden.

59. Aufgrund von Problemen der Wettbewerbsgleichheit werden manche der G10-Staaten ihre bestehende Praxis als Ausnahme von den oben beschriebenen Ansätzen

⁸ Doppelanrechnung tritt immer dann auf, wenn eine Einheit aufsichtsrechtliches Eigenkapital vorhält, das von einer anderen Einheit innerhalb derselben Gruppe emittiert wurde und wenn der Emittent gleichfalls das Kapital in seiner Bilanz anrechnen darf. In dieser Situation wird Kapital der Gruppe, das aus externen Quellen stammt, effektiv zweimal angerechnet, zum Beispiel einmal bei der Mutter und einmal bei der Tochter.

beibehalten und eine Risikoaggregation nur insoweit einführen, als sie konsistent mit den Ansätzen ist, die die nationalen Versicherungs-Aufsichtsinstanzen für Versicherungsunternehmen mit Bankentöchtern anwenden. Der Ausschuss ersucht die Versicherungs-Aufsichtsinstanzen, Ansätze weiter zu entwickeln und umzusetzen, die mit den oben genannten Standards übereinstimmen.

60. Der Ausschuss erwägt, wie die Risiken der Banken aus wesentlichen Unternehmensbeteiligungen für Eigenkapitalzwecke aufsichtlich behandelt werden sollten. Solche Unternehmensbeteiligungen können ein wesentliches Risiko für eine Bankengruppe darstellen, da sie Anreize für die Bank schaffen können, die finanzielle Situation des Unternehmens zu verbessern (beispielsweise durch die Vergabe von Krediten oder durch Kapitaleinschüsse). Aus diesem Grund schlägt *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung* vor, alle bedeutenden Investitionen in Unternehmen, die bestimmte Grenzen überschreiten, vom Eigenkapital der Banken abzuziehen.

61. Die zunehmende Bildung von diversifizierten Finanzgruppen, die eine Vielzahl von Geschäften betreiben, erfordert andauernde Anstrengungen, die Eigenkapitalanforderungen von Banken-, Wertpapier- und Versicherungs-Aufsichtsinstanzen in Übereinstimmung zu bringen, um so die Angemessenheit des konzernweiten Eigenkapitals einschätzen zu können. Die Aufsichtsinstanzen werden aufgefordert, auf Ebene einer diversifizierten Finanzgruppe die Prinzipien und Verfahren anzuwenden, die vom Joint Forum⁹ entwickelt wurden.

(B) SÄULE 1: MINDESKAPITALANFORDERUNGEN

62. Die Vorschläge des Ausschusses für Mindestkapitalanforderungen basieren auf den grundlegenden Elementen der Eigenkapitalvereinbarung von 1988: Einer gemeinsamen Definition des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, die unverändert bleibt, und einem Mindestverhältnis des Eigenkapitals zu den risikogewichteten Aktiva. Die Neue Eigenkapitalvereinbarung befasst sich mit der Messung des Risikos, das die risikogewichteten Aktiva enthalten.

63. Nach der Neuen Eigenkapitalvereinbarung wird der Nenner der Gesamtkapitalquote aus drei Teilen bestehen: die Summe aller risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko plus 12,5 mal die Summe der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko und das Operationelle Risiko. Angenommen, eine Bank weist \$875 an risikogewichteten Aktiva, eine Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko von \$10 und eine Eigenkapitalanforderung für das Operationelle Risiko von \$20 auf, so errechnet sich der Nenner des Gesamtkapitalkoeffizienten als $[875 + ((10 + 20) \times 12,5)]$, oder \$1.250.

64. Säule 1 betrifft die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für das Markt-, Kredit- und Operationelle Risiko. Um die Risikosensitivität zu verbessern, schlägt der Ausschuss eine Reihe von Möglichkeiten für die Behandlung sowohl des Kreditrisikos als auch des Operationellen Risikos vor. Der Ausschuss hat sich entschieden, das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch unter Säule 2 zu behandeln. Angesichts der Vielzahl an notwendigen grundlegenden Annahmen glaubt der Ausschuss, dass eine bessere und risikogerechtere Behandlung durch das aufsichtliche Überprüfungsverfahren als durch Mindestkapitalanforderungen erreicht werden kann.

⁹ *Capital Adequacy Principles*, Joint Forum on Financial Conglomerates (February 1999).

65. Für Kreditrisiken beginnt die Liste der Möglichkeiten mit dem Standardansatz und umfasst zudem einen IRB-Basis- und einen fortschrittlichen IRB-Ansatz.

66. Bezüglich der sonstigen Risiken hat sich der Ausschuss entschieden, in der ersten Säule vor allem das Operationelle Risiko zu unterlegen. Entsprechend seinem Ansatz für Kredit- und Marktrisiko bietet der Ausschuss verschiedene Ansätze für die Mindestkapitalanforderungen für das Operationelle Risiko. Sonstige Risiken, die nicht einfach gemessen werden können, werden in der revidierten Eigenkapitalvereinbarung durch das aufsichtliche Überprüfungsverfahren erfasst.

67. Darüber hinaus bleibt die Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken von 1996 weitgehend unverändert, obwohl der Ausschuss die verwendeten Konzepte für die Definition des Handelsbuches klarstellt. Der Ausschuss hat Bedenken, dass in manchen Fällen Positionen, die im Anlagebuch sein sollten, ungerechtfertigt dem Handelsbuch zugeordnet werden. Wie in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung ausgeführt, stellt der Ausschuss außerdem Richtlinien für die vorsichtige Bewertung von Handelsbuchpositionen auf.

1. Kreditrisiko

68. Dieser Abschnitt legt die Methoden und die zugehörigen Anforderungen für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva unter dem Standardansatz und den auf Internen Ratings basierenden IRB-Ansätzen dar.

(i) Standardansatz

69. Ein zentrales Element der Neuen Eigenkapitalvereinbarung ist der Standardansatz. Dieser Ansatz ist die Überarbeitung der Vereinbarung über die Behandlung des Kreditrisikos von 1988, in der den Aktiva Risikogewichte zugeordnet werden. Um die Risikosensitivität zu verbessern, ohne den Standardansatz übermäßig zu verkomplizieren, schlägt der Ausschuss vor, die Risikogewichte auf Basis externer Bonitätsbeurteilungen zu bestimmen. Der Ausschuss erwartet, dass der Standardansatz von einer großen Zahl von Banken weltweit für die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen verwendet wird. Die Einzelheiten des Standardansatzes stimmen im Wesentlichen mit den Vorschlägen des Konsultationspapiers vom Juni 1999 überein. Die vom Ausschuss vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Standardansatz werden im Folgenden dargestellt.

Größere Differenzierung nach Risikogehalt

70. Der Ausschuss hat die Behandlung der Kredite von Banken an Staaten, Banken und Unternehmen modifiziert, um dadurch die Risikosensitivität des Standardansatzes zu verbessern.

71. Nach eingehender Überlegung fordert der Ausschuss nicht länger, dass die „Special Data Dissemination Standards“ des IMF, die „Core Principles for Effective Banking Supervision“ des Basler Ausschusses oder die „30 Objectives and Principles of Securities Regulation“ der IOSCO als Voraussetzungen für ein begünstigtes Risikogewicht eingehalten werden. Die Beurteilung, ob diese Standards eingehalten werden, wird daher weitgehend qualitativ sein. Deshalb möchte der Ausschuss keine Struktur schaffen, in der die Einhaltung der Regeln nur mechanisch beurteilt wird.

72. Für die Kredite der Banken an Staaten¹⁰, schlägt der Ausschuss die Verwendung der veröffentlichten Bonitätskennzahlen von Exportkreditagenturen (ECA) vor. Die Verwendung solcher Kennzahlen sollte die Anzahl der Staaten (Regierungen) erhöhen, für die eine anerkannte externe Beurteilung vorliegt. Wie im Begleitdokument *The Standardised Approach to Credit Risk* ausgeführt wird, hat der Ausschuss ein Verfahren entwickelt, solche Ratings den standardisierten Risikokategorien zuzuordnen.

73. Um die begünstigte Behandlung von kurzfristigen Forderungen an Banken beizubehalten, schlägt der Ausschuss vor, ein niedrigeres Risikogewicht auf solche kurzfristigen Risikopositionen einer Bank gegenüber anderen Banken anzuwenden, die auf die lokale Währung lauten und in dieser refinanziert sind¹¹. Dieser Vorschlag soll sowohl sicherstellen, dass diese Märkte ausreichend liquide sind, als auch die Wettbewerbsgleichheit zwischen Heimat- und ausländischen Banken in lokalen Märkten fördern.

74. Das Konsultationspapier vom Juni 1999 verlangte, dass die Risikogewichte für Forderungen an Banken und Unternehmen niemals geringer sein dürften als die Risikogewichte für Forderungen an deren Heimatstaat. Der Ausschuss möchte dieses so genannte „Staats-Minimum“ (government-floor) nicht mehr fordern, sondern Banken und Unternehmen mit sehr gutem Rating anerkennen. Dementsprechend können Kredite an Banken und Unternehmen, die eine bessere externe Bonitätsbeurteilung als ihr Heimatstaat haben, ein günstigeres Risikogewicht erhalten, sofern dieses nicht geringer als 20% ist.

75. Der Ausschuss verbessert außerdem die Risikosensitivität der Risikogewichte für Forderungen der Banken an Unternehmen. Eine 50%-Risikokategorie wurde eingeführt und die Risikogewichte für Unternehmen geringerer Qualität wurden angepasst. Diese Änderungen sind das Ergebnis weiterer Untersuchungen des Ausschusses über die Verlustdaten für Kredite an Unternehmen. Der Ausschuss stellt ebenfalls klar, dass das Risikogewicht von 100% für Kredite der Banken an Unternehmen ohne Rating ein Minimum darstellt. Die Aufsichtsinstanzen werden bestärkt, dieses Standard-Risikogewicht zu erhöhen, wenn dies durch die allgemeinen Ausfallerfahrungen in ihrem Aufsichtsbereich angemessen erscheint.

76. Wie im Konsultationspapier vom Juni 1999 beabsichtigt, wird ein erweiterter Anwendungsbereich für die 150%-Risikogewicht-Kategorie vorgegeben. Kredite der Banken an Staaten, Banken und Unternehmen mit dem schlechtesten Rating werden in dieser Risikokategorie erfasst, ebenso wie unbesicherte Teile solcher Forderungen, die mehr als 90 Tage in Verzug sind, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen. Der Ausschuss hat außerdem über die Möglichkeit höherer Risikokategorien nachgedacht. Nationale Aufsichtsinstanzen können entscheiden, ein Risikogewicht von 150% oder höher für solche Kredite vorzugeben, bei denen die Schwankungsbreite (Volatilität) der kreditrisikobedingten Verluste im Durchschnitt wesentlich höher ist als für Positionen, die ein geringeres Risikogewicht erhalten. Zu den Aktiva, die eine solche Behandlung erfordern könnten, zählen Risikokapitalinvestitionen (Venture Capital) und Private Equity.

¹⁰ Der Ausdruck „Staat“ umfasst Staatsregierungen, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen (PSEs), die von nationalen Aufsichtsbehörden wie Staatregierungen behandelt werden.

¹¹ Ein kurzfristiger Interbankenkredit wird nun so definiert, dass er eine ursprüngliche Laufzeit von drei Monaten oder weniger hat, anstelle einer ursprünglichen Laufzeit von sechs Monaten, wie im ersten Konsultationspapier vorgeschlagen. Diese Änderung der Definition spiegelt die Analyse des Ausschusses wider, die zeigt, dass in der Praxis des kurzfristigen Interbankenmarktes die längste Laufzeit im allgemeinen drei Monate beträgt.

Operationale Anforderungen

77. Wie im gesamten Regelwerk, stellen operationale Anforderungen auch eine unentbehrliche Ergänzung zu den Mindestkapitalanforderungen dar. Im Standardansatz sollten nationale Aufsichtsinstanzen den Banken nicht gestatten, Risikogewichte auf Basis externer Beurteilungen automatisch zuzuordnen. Vielmehr sind Aufsichtsinstanzen und Banken verantwortlich für die Beurteilung der von den ECAs verwendeten Methoden und der Qualität der zugeordneten Ratings. Der Ausschuss erwartet, dass die Aufsichtsinstanzen die Zulassungskriterien, die in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung aufgezeigt werden, bei der Anerkennung von ECAs anwenden – ein Vorgehen, das umgekehrt die verfügbaren Bonitätsbeurteilungen beeinflussen wird, die die Banken für Eigenkapitalzwecke verwenden können.

78. Banken können entscheiden, nur einen Teil der von ihren nationalen Aufsichtsinstanzen anerkannten externen Ratingergebnisse zu verwenden, aber die Beurteilungen müssen durchweg sowohl für die Risikogewichtung als auch für interne Risikosteuerungszwecke verwendet werden. Diese Anforderung soll die Möglichkeiten verringern, externe Ratingergebnisse so zu verwenden, dass sie zwar zu geringeren Eigenkapitalanforderungen führen, aber nicht mit soliden Risikosteuerungspraktiken vereinbar sind.

79. Der Ausschuss hat außerdem Richtlinien entwickelt, um praktische Probleme anzugehen, beispielsweise die Verwendung mehrerer externer Ratingurteile, Emittenten gegenüber Emissionsratings, kurzfristige gegenüber langfristigen Ratings und unbeauftragte Ratings. Während der Konsultationsfrist beabsichtigt der Ausschuss, Prinzipien für die Zuordnung externer Bonitätsbeurteilungen zu den standardisierten Risikokategorien zu entwickeln, die denen von ECAs und verschiedenen ECAs bereitgestellten entsprechen. Der Ausschuss wird auch seine Arbeit bezüglich der Verwendung von kurzfristigen Beurteilungen für Zwecke der Risikogewichtung fortsetzen.

(c) *Behandlung von Methoden zur Kreditrisiko-Minderung*

80. Kreditrisiko-Minderung bezieht sich auf das Kreditrisiko, das auf bestimmte Weise verringert wurde, beispielsweise durch Sicherheiten, Kreditderivate, Garantien oder durch den Abschluss von Netting-Vereinbarungen (Aufrechnungsvereinbarungen).

81. Das vorgeschlagene Regelwerk für die Anerkennung von Methoden zur Kreditrisiko-Minderung erlaubt die Auswahl zwischen Ansätzen, die auf unterschiedliche Weise einen Ausgleich zwischen Einfachheit und Risikosensitivität erzielen.

82. Die Behandlung von Methoden zur Kreditrisiko-Minderung im Standardansatz und im IRB-Basisansatz sind auf Konsistenz ausgerichtet. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz werden bei der Behandlung solcher Methoden jedoch interne Einschätzungen stärker berücksichtigt. Darüber hinaus hat der Ausschuss operationale Mindeststandards für alle Ansätze entwickelt, um zu berücksichtigen, dass die Methoden zur Kreditrisiko-Minderung Operationelle und sonstige Risiken erhöhen können.

83. Um die Angemessenheit des neuen Rahmenwerkes angesichts weiterer Produktentwicklungen zu sichern, orientiert sich der Ausschuss an der wirtschaftlichen Wirkung und den Risikoeigenschaften und nicht an der verwendeten Art der Risiko-Minderung. Eine Zusammenfassung der neuen Regelungen zur Kreditrisiko-Minderung wird nachfolgend gegeben. Für eine vertiefte Erörterung wird auf *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung* und die relevanten Abschnitte der Begleitdokumente *The Standardised Approach to Credit Risk* und *The Internal Ratings-Based Approach to Credit Risk* hingewiesen.

Sicherheiten

84. Der Ausschuss hat für den Standardansatz eine Definition der anererkennungsfähigen Sicherheiten gewählt, die umfassender ist als in der Vereinbarung von 1988. Grundsätzlich wird den Banken gestattet, Bargeld, eine vorgegebene Auswahl an Forderungswertpapieren, die von Staaten, sonstigen öffentlichen Stellen, Banken, Wertpapierhäusern und Unternehmen emittiert werden, bestimmte an anerkannten Börsen gehandelte Aktien, bestimmte Investmentzertifikate (UCITS¹²) sowie Gold als Sicherheit anzuerkennen.

85. Zur Behandlung von besicherten Transaktionen werden ein umfassender und ein einfacher Ansatz vorgeschlagen. Im umfassenden Ansatz, der auf den Veräußerungswert der Sicherheit abstellt, wird von den Banken erstmals gefordert, bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderungen die Wertveränderungen der Risikopositionen sowie der hereingenommenen Sicherheiten zu berücksichtigen. Dies wird durch die Verwendung von Haircuts (Sicherheitsmargensätze) erreicht, die das Risiko widerspiegeln, das entsteht, wenn zwischen dem Ausbleiben der Zahlung oder Nachlieferung von Margin (Sicherheiten) durch den Kontrahenten und der Veräußerung der Sicherheit durch die Bank eine gewisse Zeit vergeht. In diesem Zeitraum können der Marktwert der von der Bank hereingenommenen Sicherheit und der Marktwert der Risikoposition auseinander laufen.

86. Zwei Gruppen von Haircuts wurden für die Verwendung im umfassenden Ansatz entwickelt: die vom Ausschuss vorgegebenen – d.h. aufsichtliche Standard-Haircuts – und andere, die auf „eigenen Schätzungen“ der Banken für die Volatilität der Sicherheiten basieren, wobei Mindestanforderungen einzuhalten sind. Die Berechnungen und die Werte der Haircuts werden im ergänzenden Papier ausführlicher erörtert. Der umfassende Ansatz beinhaltet außerdem einen Mindestanrechnungsfaktor, genannt w , der Banken dazu anhalten soll, die Bonität der Kreditnehmer bei besicherten Transaktionen zu überwachen. Das w hat zweierlei Bedeutung. Erstens soll es Banken dazu anhalten, die Bonität der Kreditnehmer in besicherten Transaktionen zu beachten und zu überwachen. Zweitens soll die Tatsache berücksichtigt werden, dass besicherte Transaktionen, wie groß auch die Über-Besicherung ist, niemals völlig risikolos sind. Das Risikogewicht einer besicherten Transaktion kann nicht unter einen Wert fallen, der sich aus der Multiplikation von w mit dem Risikogewicht des Kreditnehmers ergibt, unabhängig vom Wert der hereingenommenen Sicherheit. Anders ausgedrückt kann keine Über-Besicherung die Eigenkapitalanforderungen auf Null reduzieren, es sei denn, w selbst ist Null. Die Höhe von w wird für bestimmte, sehr wenig riskante Transaktionen Null sein, während alle anderen besicherten Transaktionen ein w von 0,15 erhalten.

87. Der einfache Ansatz für Sicherheiten verwendet grundsätzlich den Substitutionsansatz, der bereits in der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 benutzt wird. Die Definition der Sicherheiten ist gegenüber dem umfassenden Ansatz eingeschränkt, und die Transaktionen unterliegen strengeren operationalen Anforderungen. Insgesamt werden sich aus dem einfachen Ansatz höhere Eigenkapitalanforderungen als aus dem umfassenden Ansatz ergeben.

Garantien und Kreditderivate

88. Damit eine Bank Eigenkapitalerleichterungen aufgrund der Hereinnahme von Kreditderivaten oder Garantien erhält, muss die Kreditabsicherung direkt, ausdrücklich, unwiderruflich und unbedingt sein. Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, können Banken Kreditabsicherungen anerkennen, die von Staaten, Banken, Wertpapierhäusern und

¹² Unternehmungen für die gemeinsame Investition in übertragbare Wertpapiere.

Unternehmen (einschließlich Versicherungsunternehmen) mit einem externen Rating von A oder besser gewährt werden.

89. Der Ausschuss weiß, dass Banken nur dann Verluste aus garantierten Transaktionen erleiden, wenn sowohl der Schuldner als auch der Garant ausfallen. Dieser „Doppelausfall“-Effekt kann das Kreditrisiko reduzieren, dem eine Bank ausgesetzt ist, sofern eine geringe gegenseitige Abhängigkeit (Korrelation) zwischen den Ausfallwahrscheinlichkeiten des Schuldners und des Garanten besteht. Der Ausschuss hat untersucht, ob einfache Näherungswerte für die Korrelation als Basis für Abschläge von der resultierenden Eigenkapitalanforderung verwendet werden könnten. Keines der in Betracht gezogenen Verfahren konnte einen zufrieden stellenden Ausgleich zwischen Vorsicht und Einfachheit bieten. Zudem ist die Gefahr, dass solche Näherungswerte Fehlanreize schaffen, untragbar groß. Dementsprechend wird keine Anerkennung für den Doppelausfall-Effekt gewährt.

90. Der Substitutionsansatz der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 wird für Garantien und Kreditderivate beibehalten, allerdings wird ein zusätzliches Kapitalminimum, w , angewandt. In diesem Zusammenhang besteht der Zweck des w darin, einerseits das Augenmerk der Banken auf der Bonität der Kreditnehmer zu belassen, und andererseits widerzuspiegeln, inwieweit sich die Durchsetzbarkeit der Dokumentation in der Praxis bestätigt hat. Ein modifiziertes Risikogewicht des Sicherungsgebers wird das Risikogewicht des Schuldners ersetzen, wie im Begleitdokument dargestellt. Eine Eigenkapitalanforderung proportional zu w wird zum Substitutionsrisikogewicht addiert, um die Qualität und Robustheit der von den verschiedenen Sicherungsgebern verwendeten Dokumentation zu berücksichtigen. Für Garantien von Regierungen und Banken wird ein w von Null gelten, während für alle anderen Kreditabsicherungen ein w von 0,15 angewandt wird.

Netting von Bilanzpositionen

91. Im Anlagebuch wird das Netting von Bilanzpositionen erlaubt, sofern bestimmte operationale Standards eingehalten werden. Der Geltungsbereich wird auf Kredite und Einlagen eines einzelnen Kontrahenten begrenzt. Diese Einschränkung ergibt sich aus Bedenken bezüglich der Stabilität der Nettobilanz, insbesondere für handelbare Aktiva, und bezüglich der rechtlichen Durchsetzbarkeit von Netting-Vereinbarungen über verschiedene Produktkategorien hinweg in bestimmten Rechtssystemen.

Restrisiken

92. Laufzeit- und Währungsinkongruenzen werden in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung explizit angesprochen. Der Vorschlag des Ausschusses zur Behandlung von Restrisiken, die sich aus solchen Inkongruenzen ergeben, wird für alle Arten von Kreditrisiko-Minderungsverfahren gelten. Absicherungen mit einer kürzeren Laufzeit als der Restlaufzeit der zugrundeliegenden Risikoposition werden anerkannt, sofern sie eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr aufweisen. Ähnlich werden Absicherungen in anderer Währung als der zugrundeliegenden Risikoposition anerkannt. In beiden Fällen werden jedoch Eigenkapitalanforderungen für die verbleibenden (Laufzeit- oder Währungs-) Risiken gestellt.

(ii) Auf internen Ratings basierender Ansatz (Internal Ratings-Based Approach, IRB-Ansatz)

(a) Hintergrund

93. Der Ausschuss hat einen Ansatz zur Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarfs entwickelt, der das individuelle Risikoprofil einer Bank genauer

widerspiegelt. Die Zusammenarbeit mit Bankenverbänden und die Sammlung von Daten im Rahmen von Umfragen waren für die Entwicklung eines risikosensitiven IRB-Ansatz wesentlich. Die Kernelemente des IRB-Ansatz werden im Folgenden erörtert, der Leser sollte aber zur detaillierten Darstellung dieser Regelungen in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung und im Begleitdokument zum IRB-Ansatz nachschlagen.

94. Der Ausschuss sieht für den IRB-Ansatz in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung eine bedeutende Rolle vor. In seinem ursprünglichen Vorschlag erwartete der Ausschuss, dass wenige weiterentwickelte Banken ihre internen Schätzungen für das Kreditrisiko zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwenden würden. Mittlerweile ist der Ausschuss der Überzeugung, dass die Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz von einer größeren Anzahl von Banken erfüllt werden können. Der Ausschuss erwartet von international tätigen Banken, die komplexe Risikotransaktionen durchführen, und von Banken mit einem überdurchschnittlichen Risikoprofil, dass sie die notwendigen Schritte einleiten, um in der Lage zu sein, den IRB-Ansatz anzuwenden.

95. Der IRB-Ansatz unterscheidet sechs Klassen von Risikoaktiva und sieht eine ähnliche Behandlung von Krediten an Unternehmen, Banken und Staaten sowie eigene Regelungen für Kredite an Privatkunden, Projektfinanzierungen und Anteile an Unternehmen vor. Für jede Klasse von Risikoaktiva basiert die Behandlung auf drei Hauptelementen: den *Risikokomponenten*, für die jede Bank entweder ihre eigenen Schätzungen oder aufsichtlich vorgegebene Standard-Schätzungen verwenden darf, einer *Funktion zur Berechnung der Risikogewichte*, die die Risikokomponenten in Risikogewichte für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva transformiert, und einer Anzahl von *Mindestanforderungen*, die eine Bank erfüllen muss, um sich für die Behandlung nach dem IRB-Ansatz zu qualifizieren.

96. Die Erfüllung aller Mindestanforderungen, einschließlich der Offenlegungspflichten, ist zusammen mit dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren die Vorbedingung für die Anwendung der Regelungen des IRB-Ansatzes. Ohne diese wäre es nicht möglich, sich auf bankinterne Schätzungen zu verlassen. Der Ausschuss ist überzeugt, dass die Erfüllung dieser Anforderungen eine Investition ist, die Banken tätigen müssen, um sich der stärkeren Risikosensitivität des IRB-Ansatzes bedienen zu können.

97. Die Erfüllung der Mindestanforderungen des IRB-Ansatzes wird von einigen Banken verlangen, dass sie ihre bestehenden Risikomanagementsysteme verbessern. Die Banken werden ermutigt, mit diesem Prozess schon jetzt zu beginnen. Der Ausschuss erkennt auch, dass die Einführung des IRB-Ansatzes mit seinem Schwerpunkt auf bankspezifischen Validierungs- und aufsichtlichen Überprüfungsverfahren eine Herausforderung für einige Aufsichtsinstanzen darstellt. Der Ausschuss ermutigt die nationalen Behörden, Schritte zur Implementierung dieses Ansatzes einzuleiten. Der Dialog und der Austausch von Informationen zwischen den Aufsichtsinstanzen – bilateral und multilateral - wird ein wesentlicher Bestandteil dieses Prozesses sein.

98. Die folgenden Abschnitte skizzieren die vorgeschlagene Behandlung nach dem IRB-Ansatz für die sechs Klassen von Risikoaktiva. Die Arbeit des Ausschusses bezüglich der Kredite an Unternehmen, Banken und Staaten (die im Wesentlichen ähnlich behandelt werden) ist am weitesten fortgeschritten. Der Ausschuss schlägt auch eine Behandlung für Kredite an Privatkunden vor. Der Ausschuss hat zusätzlich vorläufige Arbeiten zu Projektfinanzierungen und Anteilen an Unternehmen durchgeführt, die während der Konsultationsfrist fortgeführt werden.

(b) Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken

Risikokomponenten

99. Der IRB-Ansatz für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken baut auf der aktuellen gängigen Praxis der Kreditrisikomessung und des Kreditrisikomanagements auf. Wie schon erwähnt, basieren die Regelungen auf der Schätzung einer Anzahl von Hauptrisikokomponenten.

100. Die bankinternen Messungen von Kreditrisiken basieren auf Schätzungen der Risiken, die sich auf den Kreditnehmer und die Transaktion beziehen. Die meisten Banken gründen ihre Ratingmethoden auf das Ausfallrisiko des Kreditnehmers und weisen typischerweise einem Kreditnehmer eine Ratingklasse zu. Die Bank schätzt dann die Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD), die mit den Kreditnehmern jeder dieser internen Klassen verknüpft ist; diese PD-Schätzung muss eine konservative Sichtweise einer langfristigen Durchschnitts-PD für Kreditnehmer, die der fraglichen Klasse zugeordnet wurden, repräsentieren.

101. Die PD ist nicht die einzige Komponente des Kreditrisikos. Banken messen nicht nur die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditnehmer ausfällt, sondern auch, wie viel sie verlieren werden, wenn ein solches Ereignis eintritt. Dies hängt von zwei Faktoren ab. Der erste Faktor beschreibt, in welcher Höhe die Bank mit einer Rückzahlung vom Kreditnehmer rechnet. Wenn die Erlöse nicht ausreichen, um den Kredit der Bank abzudecken, bedeutet dies einen Verlust im Fall des Ausfalls des Kreditnehmers (Loss given Default, LGD), ausgedrückt als Prozentsatz des Kredits. Zweitens hängt der Verlust von der Höhe der ausstehenden Forderungen gegenüber dem Kreditnehmer zum Zeitpunkt des Ausfalls (Exposure at Default, EAD) ab.

102. Während viele Banken in der Lage sind, robuste Schätzungen der PDs zu ermitteln, zeigt die Umfrage, dass weniger Banken fähig sind, zuverlässige LGD-Schätzungen bereitzustellen, was am Mangel an Daten und an der bankspezifischen Natur dieser Risikokomponente liegt. Der Ausschuss schlägt deshalb sowohl einen IRB-Basisansatz als auch einen fortgeschrittenen IRB-Ansatz zur Schätzung der LGDs von Krediten an Unternehmen, Staaten und Banken vor.

103. Im IRB-Basisansatz werden LGD-Werte durch aufsichtliche Regelungen vorgegeben. Kredite, die nicht durch eine aufsichtsrechtlich anerkannte Form von Sicherheiten besichert sind, erhalten eine aufsichtlich festgelegte LGD abhängig davon, ob das Geschäft vorrangig oder nachrangig ist. Bei Krediten, die durch eine anerkannte Form von Sicherheiten besichert sind, finden die Regelungen zu den Methoden zur Kreditrisiko-Minderung, die im Standardansatz erörtert werden, mit einigen Modifikationen Anwendung. Eine Modifikation besteht darin, dass Banken, die den IRB-Basisansatz anwenden, auch bestimmte begrenzte Formen von gewerblichen und Wohnimmobilien als Sicherheiten anrechnen dürfen.

104. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz hat die Bank die Möglichkeit, die LGD jedes Kredits selbst zu schätzen, falls zusätzliche, strengere Mindestanforderungen für die LGD-Schätzung erfüllt sind. In diesem Ansatz ist der Umfang der anerkannten Sicherheiten nicht beschränkt. Jedoch wird von den Banken weiterhin gefordert, dass sie die Risiken berücksichtigen, die die Einschränkungen im IRB-Basisansatz ansprechen. Entsprechend sind die zusätzlichen Mindestanforderungen beträchtlich strenger als die für Banken, die den IRB-Basisansatz anwenden.

105. Für Garantien und Kreditderivate sieht der Ausschuss zurzeit ebenfalls zwei Behandlungsmöglichkeiten vor. Einen IRB-Basisansatz, der Methoden des Standardansatzes verwendet, und einen fortgeschrittenen IRB-Ansatz, bei dem das interne

Rating, das dem Garantiegeber zugewiesen wurde, und die zugehörige PD von der Bank angepasst wird, um die Wirkung der Garantie zu berechnen. Die Banken müssen alle zusätzlichen Mindestanforderungen erfüllen, um sich für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz zu qualifizieren.

106. Es hat sich gezeigt, dass die Restlaufzeit ebenfalls ein bedeutender Risikofaktor des Kreditrisikos ist. Deshalb erwägt der Ausschuss, die Restlaufzeit als expliziten Risikofaktor im IRB-Ansatz aufzunehmen. Ein solcher Ansatz hätte den Zweck, konsistent zum Ziel der stärkeren Risikosensitivität zu sein, insbesondere bei der Behandlung von Laufzeitinkongruenzen, die aus der Verwendung von bestimmten Methoden zur Kreditrisiko-Minderung resultieren. Die Eigenkapitalanforderungen wären auch mehr im Einklang mit der Kreditvergabe- und Risikomanagement-Praxis einer Bank und dem Pricing von Kreditrisiken. Ungeachtet dieser potentiellen Vorteile ist der Ausschuss jedoch besorgt, dass eine explizite Behandlung der Restlaufzeit zu zusätzlichen Kosten für die Bankensysteme oder zu Verzerrungen auf den Kreditmärkten führen könnte. Bei der Entwicklung eines bezüglich Laufzeitanpassungen ausgewogenen IRB-Ansatzes gibt es deshalb einen inhärenten Trade-off zwischen potentieller Genauigkeit, Komplexität, die die Banken und die Aufsichtsinstanzen brauchen, um erforderliche Eingaben zu messen und zu validieren, und der Möglichkeit unbeabsichtigter Folgen für die Kreditmärkte. Der Ausschuss hat jeweils Alternativen für den IRB-Basisansatz und den fortgeschrittenen IRB-Ansatz entwickelt, die verschiedene Punkte des Trade-offs zwischen stärkerer Risikosensitivität und der Möglichkeit unerwünschter Nebeneffekte repräsentieren.

107. Im Hinblick auf den fortgeschrittenen IRB-Ansatz schlägt der Ausschuss die Einbeziehung einer expliziten Laufzeitanpassung vor. Dann würde das Risikogewicht eines Kredits von seiner PD, LGD und "effektiven Restlaufzeit" (Maturity, M) abhängen, wobei die vertragliche Restlaufzeit nicht die ökonomische maßgeblich ist. Der Ausschuss begrüßt detaillierte Stellungnahmen zu diesem Ansatz für die Kalibrierung der Laufzeitanpassung, basierend auf dem Konzept der effektiven Restlaufzeit. Der Ausschuss hat wesentliche Arbeiten durchgeführt, um eine geeignete risikosensitive Laufzeitanpassung zu entwickeln. Das Begleitdokument schlägt zwei konzeptionelle Ansätze für die Kalibrierung vor: Eine Methode basiert auf der Auswertung der Änderungen des zugrunde liegenden ökonomischen Wertes des Kredits (d.h. ein so genannter Mark-to-Market-Ansatz), während der andere Ansatz sich ausschließlich auf die Ausfallereignisse konzentriert. Der Ausschuss begrüßt detaillierte Anregungen: (a) welcher Ansatz am besten geeignet ist, (b) zu der geeigneten Kalibrierung dieser expliziten Laufzeitanpassung, (c) zu möglichen verschiedenen Ansätzen für verschiedene Märkte, die unterschiedliche Finanzierungsstrukturen widerspiegeln, (d) zur konsistenten Behandlung von laufzeitinkongruenten Methoden der Kreditrisiko-Minderung und (e) zur Wechselwirkung zwischen diesen Vorschlägen und dem Trade-off, der oben erwähnt wurde. Anzumerken ist, dass die Wahl zwischen den Ansätzen Folgen für andere Aspekte der Vorschläge, einschließlich der Anwendung von Laufzeitanpassungen zur Berücksichtigung von Laufzeitinkongruenzen, haben kann.

108. Der Ausschuss überlegt auch, ob es möglich wäre, Banken die Verwendung ihrer eigenen internen Schätzungen der effektiven Restlaufzeit oder vielleicht sogar ihrer eigenen Schätzungen über die Wirkungen der Restlaufzeit auf das Kreditrisiko von Portfolien, basierend auf den aufsichtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen, zu erlauben. Die Banken werden eingeladen, die Durchführbarkeit eines solchen Vorschlags zu kommentieren.

109. Bei der Abwägung bezüglich der oben erwähnten Trade-offs hat der Ausschuss im Hinblick auf den IRB-Basisansatz eine Möglichkeit vorgesehen, bei der alle Kredite behandelt werden, als ob ihnen die selbe konservative Schätzung der durchschnittlichen Restlaufzeit zu Grunde läge. In diesem Fall würde das Risikogewicht eines Kredits nur von

seiner PD und aufsichtlich vorgegebenen LGD abhängen. Die durchschnittliche effektive Restlaufzeit aller Kredite im Anlagebuch wird für die Kalibrierung der Risikogewichte in diesem Ansatz mit drei Jahren angenommen. Der Ausschuss begrüßt Stellungnahmen bezüglich der Angemessenheit der 3-Jahres-Annahme, die in diesem Vorschlag verwendet wird. Der Ausschuss überlegt auch, ob die Einbeziehung von expliziten Laufzeitanpassungen eine Wahlmöglichkeit sein sollte, welche die Aufsichtsinstanzen im IRB-Basisansatz einführen können.

Risikogewichtete Aktiva

110. IRB-Risikogewichte werden als eine stetige Funktion von PD, LGD und - in einigen Fällen - M eines Kredits ausgedrückt. Mittels dieser Funktion werden die o.g. Risikokomponenten in aufsichtsrechtliche Risikogewichte transformiert. Dieser Ansatz stützt sich nicht auf aufsichtlich festgelegte Klassen von Risikogewichten wie im Standardansatz. Stattdessen erlaubt er eine stärkere Risikodifferenzierung und ist an die verschiedenen Strukturen von Ratingklassen der Banken angepasst.

111. Entsprechend dem Standardansatz sind die risikogewichteten Aktiva das Produkt von Risikogewichten und der erwarteten Höhe der Forderungen im Zeitpunkt des Ausfalls., die wie oben erwähnt im IRB-Ansatz mit EAD bezeichnet wird. Die EAD für Bilanzpositionen entspricht dem ausstehenden Nominalbetrag. Für die Schätzung der EAD von außerbilanziellen Geschäften schlägt der Ausschuss analog zur LGD einen IRB-Basisansatz und einen fortgeschrittenen IRB-Ansatz vor. Im IRB-Basisansatz wird die EAD mit dem Kreditumrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor, **CCF**) des Standardansatzes geschätzt, mit Ausnahme der noch nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen, bei denen die EAD 75% des Nominalbetrags der Kreditzusage beträgt. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz werden interne Schätzungen der EAD von Kreditzusagen zugelassen. Banken, die beabsichtigen, ihre eigenen Schätzungen der EAD zu nutzen, müssen zeigen, dass sie eine Anzahl von zusätzlichen Mindestanforderungen erfüllen.

Mindestanforderungen

112. Um sich für den IRB-Ansatz zu qualifizieren, muss eine Bank sowohl zu Beginn als auch auf fortlaufender Basis alle Mindestanforderungen erfüllen. Diese Anforderungen stellen die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Ratingsystems, des Rating-Prozesses und der geschätzten Risikokomponenten einer Bank, die als Basis für das aufsichtsrechtliche Eigenkapital dienen, sicher. Bezüglich weiterer Details wird der Leser auf *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung* und die Begleitdokumente verwiesen. Im Wesentlichen sprechen die Mindestanforderungen für den IRB-Basisansatz die folgenden Punkte an:

- (a) Angemessene Differenzierung des Kreditrisikos;
- (b) Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Ratingzuordnung;
- (c) Überwachung der Ratingsysteme und -Prozesse;
- (d) Kriterien und Ausrichtung von Ratingsystemen;
- (e) Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs);
- (f) Sammlung von Daten und DV-Systeme;
- (g) Anwendung interner Ratingverfahren;
- (h) Interne Validierung; und
- (i) Offenlegungspflichten (die Anforderungen werden in der dritten Säule beschrieben)

113. Eine Bank, die eigene Schätzungen für Komponenten des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes verwendet, - LGD, EAD und die Behandlung von Garantien/Kreditderivaten -, muss ergänzend zu den Mindestanforderungen des IRB-Basisansatzes die zusätzlichen Mindestanforderungen für die relevanten Risikokomponenten, die sie schätzt, erfüllen.

114. Der Ausschuss sieht Mindestanforderungen für die Komponenten des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes einer Bank vor. Wenn eine Bank die Mindestanforderungen für LGD, EAD oder Garantien/Kreditderivate erfüllt, findet der fortgeschrittene IRB-Ansatz Anwendung. Einer Bank ist es gestattet, zunächst mit nur einer Komponente zum fortgeschrittenen IRB-Ansatz überzugehen. Verwendet jedoch eine Bank ihre eigenen Schätzungen für eine Risikokomponente, dann erwartet die Aufsichtsinstanz, dass die Bank den fortgeschrittenen IRB-Ansatz für die anderen Risikokomponenten innerhalb einer angemessen kurzen Zeit einführt. Dies gilt für Banken, die in der Lage sind zu zeigen, dass sie die Mindestanforderungen für eigene Schätzungen erfüllen. Als ein Zeichen ihrer Absicht, dies zu tun, muss die Bank einen Plan zur Implementierung mit ihrer Aufsichtsinstanz abstimmen.

(c) Kredite an Privatkunden

115. Der Ausschuss schlägt einen IRB-Ansatz für Kredite an Privatkunden vor, der sich von dem für Kredite an Unternehmen im Hinblick auf die Risikomessgrößen, die Struktur der Risikogewichte und die Mindestanforderungen unterscheidet. Deshalb ist eine objektive Definition der Kredite an Privatkunden erforderlich. Die vom Ausschuss vorgeschlagene Definition basiert auf einer Anzahl von Kriterien, die sicherstellen sollen, homogene Portfolien zu erfassen, die eine große Anzahl von Krediten niedriger Kredithöhe, mit dem Fokus auf Konsumenten- oder Unternehmenskredite umfassen und bei denen das marginale Risiko jedes einzelnen Kredits klein ist.

116. Der Vorschlag erlaubt eine gewisse Flexibilität bei der Klassifizierung von Krediten an kleine Unternehmen. Es gibt einige Vorteile, wenn diese als Teil des Portfolios der Kredite an Privatkunden klassifiziert werden, da viele Banken solche Kredite auf einer zusammengefassten Basis behandeln, ähnlich anderen Portfolien mit einer großen Anzahl von Krediten und relativ kleinen Werteinheiten. Auch ist es in manchen Fällen schwierig, Kredite an Unternehmen und Kredite an Privatkunden zu unterscheiden. Andererseits tragen manche Kredite an kleine oder mittlere Unternehmen größere Risiken als andere Privatkunden-Portfolien. In dem Umfang, in dem Eigenkapitaldifferenzen zwischen Portfolien mit Krediten an Privatkunden und Portfolien mit Krediten an Unternehmen bestehen, wäre es nicht wünschenswert, ungeachtet des Risikos alle Kredite dieser Art als Kredite an Privatkunden zu klassifizieren. Der Ausschuss überlegt, ob weitere Kriterien geeignet sind, um zwischen diesen Fällen zu unterscheiden. Dies könnte einschließen, dass der Ausschuss zusätzliche Limite festsetzt, um die Größe von Krediten an kleine Unternehmen, die als Kredite an Privatkunden oder kleinere Unternehmenskredite klassifiziert werden könnten, zu begrenzen oder ob andere Kriterien für die Klassifizierung eines Kredits als Kredit an Privatkunden angewendet werden sollten. Diese Kriterien könnten die Forderung nach einer Verbindung zwischen Krediten an kleine Unternehmen und Krediten an die Geschäftsführer der Unternehmen als Privatpersonen umfassen.

Risikokomponenten

117. Der Ausschuss schlägt eine IRB-Behandlung von Krediten an Privatkunden vor, die auf dem obigen Konzept von Regelungen aufbaut, aber auch die speziellen Eigenschaften von Krediten an Privatkunden widerspiegelt. Einer der wichtigsten Unterschiede zwischen Portfolien mit Krediten an Unternehmen und an Privatkunden liegt in der Art, wie Banken Risiken unterscheiden. Bei Krediten an Privatkunden ist der Gebrauch einer festen Rating-Skala und die Zuweisung von Kreditnehmerratings sehr viel weniger gebräuchlich.

Gewöhnlich teilen die Banken das Portfolio auf der Basis von Kreditnehmer-, Transaktions-/Produkteigenschaften oder anderen Kriterien in Segmente ein, die aus Krediten mit ähnlichen Risikoeigenschaften bestehen.

118. Der IRB-Ansatz für Kredite an Privatkunden baut auf dieser und anderen Bankpraktiken auf. Somit wird von den Banken gefordert, für die Zwecke des IRB-Ansatzes ihre Kredite an Privatkunden in intern definierte Segmente übereinstimmend mit einer Anzahl von Mindestanforderungen einzuteilen. Die Schätzung der Risikokomponenten geschieht eher auf der Ebene der Segmente, weniger auf der Ebene der Ratingklasse, wie es für Kredite an Unternehmen der Fall ist.

119. Die Praxis der Banken widerspiegelnd schlägt der Ausschuss zwei Wahlmöglichkeiten zur Schätzung der Risikokomponenten für Kredite an Privatkunden vor. Die erste Möglichkeit fordert von den Banken, PD und LGD getrennt und nach dem jeweiligen Privatkunden-Segment zu schätzen. Die zweite Möglichkeit erlaubt den Banken, den mit jedem Risikosegment verbundenen erwarteten Verlust (Expected Loss, EL), definiert als das Produkt von PD und LGD, zu schätzen, ohne PD und LGD getrennt zu identifizieren. Die Restlaufzeit M des Kredits ist kein Risiko-Input für die Zwecke der Eigenkapitalberechnung nach dem IRB-Ansatz bei Krediten an Privatkunden.

120. Beide Wahlmöglichkeiten verlassen sich auf die Banken, die ihre eigenen Schätzungen für EAD, PD/LGD oder EL bereitzustellen. Dies ist begründet in der Menge und Fülle von Daten, die viele Banken über Risiko und Kreditnehmer-Performance ihres Privatkunden-Portfolios haben. Somit erwartet der Ausschuss, dass gut geführte Banken die Fähigkeit haben werden, die zur Aufrechterhaltung der geforderten Beiträge notwendigen Daten zu erfassen und zu verarbeiten. Es ist die Auffassung des Ausschusses, dass im Gegensatz zum Ansatz für Kredite an Unternehmen ein IRB-Basisansatz für diese Risikokomponenten nicht gerechtfertigt ist.

Risikogewichte

121. Die Risikogewichte werden eine Funktion von PD und LGD sein. Für Banken, die den oben erwähnten EL-Ansatz verwenden, beabsichtigt der Ausschuss, einen Mechanismus zu entwickeln, bei dem solche Schätzungen in eine PD/LGD Funktion für die Berechnung der Risikogewichte überführt werden können. Da Privatkunden-Portfolien durch eine große Anzahl von Krediten mit niedrigem Volumen gekennzeichnet sind, ist keine Anpassung für die Konzentration von Krediten an einen Kreditnehmer (oder an eine Gruppe von verbundenen Kreditnehmern) in den Regelungen zu Krediten an Privatkunden vorgesehen (im Gegensatz zu dem Ansatz, der für andere Arten von Krediten vorgesehen wurde) -siehe dazu die Darstellung zu dieser Anpassung in Absatz 130 bis 131 dieses Übersichtsdokuments.

122. Die Neue Eigenkapitalvereinbarung präsentiert indikative Risikogewichte für Kredite an Privatkunden. Während diese in der Herleitung und im Format denen für Kredite an Unternehmen ähneln, betont der Ausschuss, dass sie im Gegensatz zu Krediten an Unternehmen eher vorläufig zu sehen sind. Erstens konnten in der verfügbaren Zeit weniger Daten zu Privatkunden-Portfolien gesammelt werden, die die Vorschläge zu den Risikogewichten untermauern könnten. Zweitens gibt es auch eine weniger starke Konvergenz zwischen Banken bei der Methode zur Allokation des ökonomischen Kapitals für Privatkunden-Portfolien im Vergleich zu Portfolien mit Krediten an Unternehmen. Der Ausschuss überlegt auch, ob verschiedene Risikogewichte für verschiedene Produkttypen gerechtfertigt sind. Der Ausschuss wartet insbesondere zu diesem Thema auf Kommentare.

Mindestanforderungen

123. Wie bei Krediten an Unternehmen ist die Erfüllung von Mindestanforderungen wesentlich für die Sicherung der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von internen Ratingsystemen und geschätzten Verlustdaten. Während viele Anforderungen sich auf Kredite an Unternehmen beziehen, spiegeln andere die speziellen Eigenschaften von Privatkunden-Portfolien wider. Der Ausschuss wird mit der Entwicklung und Verfeinerung dieser vorgeschlagenen Anforderungen fortfahren und begrüßt Kommentare zur Angemessenheit und Vollständigkeit der aktuellen Vorschläge.

124. Ein Hauptaspekt der Behandlung von Krediten an Privatkunden ist die Risikosegmentierung. Banken müssen ihr Portfolio segmentieren, um sicherzustellen, dass jedes Risikosegment Kredite umfasst, deren Risikoeigenschaften annähernd homogen sind. Andere Mindestanforderungen decken die Quantifizierung von Verlusteigenschaften ab, die mit jedem Segment verknüpft sind, die Methoden und die Häufigkeit der Überprüfung des Risikoprofils von Segmenten und der enthaltenen individuellen Kredite sowie Offenlegungsanforderungen.

(d) *Projektfinanzierungen*

125. Der Ausschuss glaubt, dass eine gesonderte Behandlung von Projektfinanzierungen gerechtfertigt ist. Die Hauptthemen, die den Ausschuss beschäftigen, umfassen (a) die spezielle Verlustverteilung und die Risikoeigenschaften von Projektfinanzierungen. Im Einzelnen unterscheidet sich die Beziehung zwischen erwarteten und unerwarteten Verlusten bei Projektfinanzierungen von der bei Krediten an Unternehmen, da PD, LGD und EAD stärker korreliert sind. Und (b) die begrenzte Verfügbarkeit von Daten für die Quantifizierung von Kernrisikoeigenschaften und für die Validierung von bankeigenen Schätzungen.

126. Der Ausschuss glaubt, dass diese Herausforderungen wichtige Themen für die Implementierung und Validierung aufwerfen, die angesprochen werden müssen. Somit wird der Ausschuss in den kommenden Monaten an der Vollendung seiner Vorschläge bezüglich Projektfinanzierungen arbeiten. Während der Konsultationsfrist begrüßt der Ausschuss Kommentare zu obigen Themen, die auch im Begleitdokument erörtert werden.

(e) *Anteile an Unternehmen*

127. Der Ausschuss will risikosensitivere Ansätze für im Anlagebuch gehaltene Anteile an Unternehmen entwickeln und die Möglichkeit unterbinden, dass für Banken, die Anteile an Unternehmen von Kreditnehmern halten statt Kredite zu vergeben eine geringere Eigenkapitalanforderung gilt.

128. Eine neue Eigenkapitalbehandlung von Anteilen an Unternehmen wird eine Vorsicht bei der Entwicklung und Implementierung, einschließlich Übergangsregelungen, erfordern und - soweit angemessen - die Notwendigkeit, einige Arten von Investitionen wie bisher zu behandeln. Dem Ausschuss ist bewusst, welche Rolle die Banken auf bestimmten Märkten für die Bereitstellung von Eigenkapital spielen und welches die verschiedenen Motive für den Anteilsbesitz sind. Der Ausschuss glaubt, dass mehr als nur ein Ansatz hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen für Anteile an Unternehmen notwendig sein wird. Der Ausschuss schlägt zwei prinzipielle Ansätze für weitere Überlegungen vor. Ein Ansatz basiert auf PD- und LGD-Schätzungen. Dieser ist konzeptionell ähnlich dem Ansatz für Kredite an Unternehmen. Der andere Ansatz beruht auf der Ermittlung von Marktrisiken oder auf Stresstests. Der Ausschuss erkennt an, dass die Wahl eines speziellen Ansatzes (oder von Ansätzen) bezüglich der Anteile an Unternehmen im IRB-Ansatz letztlich auf der Art des

Anteilsbesitzes einer Bank und der Angemessenheit der vorgeschlagenen Methoden beruhen sollte.

129. In seiner zukünftigen Arbeit wird der Ausschuss die aktuelle Bankenpraxis, mögliche Anreize für einen Wechsel vom geänderten Standardansatz zum IRB-Ansatz bei Krediten an Unternehmen, die Wechselwirkung mit Anteilsbesitz im Handelsbuch und die Implikationen von gesetzlichen Pauschalwertberichtigungen, die sich auf den Anteilsbesitz beziehen, berücksichtigen. Der Ausschuss begrüßt Anregungen der Banken zu den vorgestellten Optionen.

(f) Granularitätsanpassung

130. Der Ausschuss schlägt eine weitere wichtige Neuerung im Vergleich zur Eigenkapitalvereinbarung von 1988 vor, bei der Mindestanforderungen nicht nur von den Eigenschaften eines individuellen Kredits abhängig sind, sondern auch von den Eigenschaften der anderen Kredite einer Bank. Granularität, oder besser gesagt das Fehlen von Granularität, in Form von einer Konzentration der Kredite einer Bank auf einzelne Kreditnehmer oder Gruppen eng verbundener Kreditnehmer hat sich als bedeutender Risikofaktor erwiesen. Der Ausschuss schlägt deshalb vor, diesen Risikofaktor in den IRB-Ansatz durch eine standardisierte aufsichtliche Eigenkapitalanpassung aufzunehmen, die auf alle Kredite mit Ausnahme des Portfolios für Kredite an Privatkunden angewendet wird. Diese Behandlung wird branchenbezogene, geographische oder sonstige Formen von Kreditrisikokonzentrationen nicht berücksichtigen

131. Die Granularitätsanpassung wird auf die gesamten risikogewichteten Aktiva auf konsolidierter Ebene angewendet. Basierend auf der Verteilung der Kredite und der LGD-Schätzungen innerhalb (und zwischen) der internen Ratingklassen berechnet eine Bank die Anpassung der risikogewichteten Aktiva, um den Grad der Granularität relativ zu einem Standard-Referenzportfolio abzubilden. Wenn der Grad der Portfolio-Granularität einer Bank besser ist als der des Referenzportfolios wird eine Anpassung nach unten vorgenommen. Dies wird zu einer Reduzierung der gesamten risikogewichteten Aktiva der Bank und des erforderlichen Eigenkapitals führen. Wenn umgekehrt die Granularität des Portfolios der Bank weniger gut ist als die des Referenzportfolios wird eine Anpassung nach oben bezüglich der gesamten risikogewichteten Aktiva vorgenommen.

(g) Abdeckung von Risikoaktiva und Geschäftsbereichen durch den IRB-Ansatz

132. Eine Bank (oder ein Bankkonzern), die den IRB-Ansatz partiell nutzt, muss den IRB-Ansatz über alle Risikoaktiva und alle relevanten Geschäftsbereiche (Filialen, Töchter) innerhalb einer angemessenen kurzen Zeit implementieren und anwenden. Die Bank muss einen klar definierten Plan zur Einführung des IRB-Ansatzes mit ihrer Aufsichtsinstanz abstimmen. Während der Frist, die für die Durchführung des Plans vorgesehen ist, werden keine Eigenkapitalerleichterungen für interne Geschäfte gewährt, die zwischen Geschäftsbereichen, die den IRB-Ansatz und solchen die den Standardansatz anwenden, geschlossen werden. Diese Behandlung, die beabsichtigt, ein "Cherry-picking" zu vermeiden, wird auch auf den Kauf/Verkauf von Risikoaktiva und auf Garantien zwischen einzelnen Geschäftsbereichen angewendet.

133. Risikoaktiva in unbedeutenden Geschäftsbereichen können nach nationalem Ermessen von der obigen Regelung ausgenommen werden. Die Eigenkapitalanforderungen für diese Risikoaktiva sind dann gemäß dem Standardansatz zu berechnen. In diesem Fall wird die Aufsichtsinstanz mit Verweis auf die zweite Säule abwägen, ob eine Bank mehr Eigenkapital halten sollte. Wie im obigen Fall werden keine Eigenkapitalerleichterungen für interne Geschäfte gewährt, die zwischen Geschäftsbereichen, die den IRB-Ansatz und

solchen die den Standardansatz anwenden, geschlossen werden (einschließlich Käufe/Verkäufe von Risikoaktiva und Garantien zwischen einzelnen Geschäftsbereichen).

(h) Weitere Arbeiten

134. Der Ausschuss wird an der Verfeinerung und Weiterentwicklung einer Anzahl von Bereichen, die sich auf den IRB-Ansatz beziehen, arbeiten. Dies schließt die in den vorangegangenen Abschnitten hervorgehobenen Bereiche ein (z.B. Behandlung der Laufzeit, Weiterentwicklung der Arbeiten zu Projektfinanzierungen und zu Anteilen an Unternehmen). Außerdem beabsichtigt der Ausschuss, den IRB-Ansatz auf Kreditrisiken im Handelsbuch anzuwenden und überdenkt die Behandlung potentieller zukünftiger Wertänderungen von OTC-Derivaten. Diese Themen werden im Begleitdokument näher erörtert.

(iii) Verbriefung von Forderungen

135. Der Ausschuss hat sich eingehend mit der Behandlung von Forderungsverbriefungen befasst. Wie im Konsultationspapier vom Juni 1999 erwähnt, kann die Verbriefung von Forderungen für eine Bank einen effizienten Weg zur Umverteilung der Kreditrisiken auf andere Banken und auf Anleger aus dem Nicht-Banken-Bereich darstellen. Dennoch ist der Ausschuss zunehmend darüber beunruhigt, dass solche Strukturen in manchen Banken verwendet werden, um eine dem Risiko angemessene Eigenkapitalunterlegung zu umgehen.

136. Aus diesem Grund stellt der Ausschuss einen standardisierten und einen IRB-Ansatz zur Behandlung der expliziten (offensichtlichen) Risiken zur Konsultation, die sich aus traditionellen Verbriefungen für die Banken ergeben – für emittierende, investierende und, im Fall des Standardansatzes, unterstützende Banken. Eine traditionelle Verbriefung umfasst die rechtliche oder wirtschaftliche Übertragung von Aktiva (Buchkredite oder Schuldverschreibungen) durch eine ursprünglich kreditgebende Institution (originator) an einen Dritten, der typischerweise als „Special Purpose Vehicle“ (SPV, Zweckgesellschaft) bezeichnet wird. Ein SPV emittiert durch Aktiva gedeckte Wertpapiere (Asset-Backed-Securities, ABS), welche Forderungen gegen eindeutige Gruppen von Forderungswertpapieren oder Buchkrediten (Asset Pools) darstellen.

137. Operationale Anforderungen, Offenlegungspflichten und Mindestkapitalanforderungen werden im Folgenden erläutert. Die weiter gehenden Arbeiten zur Behandlung von synthetischen Verbriefungen und zur Betrachtung impliziter und anderer Restrisiken werden ebenfalls erörtert. Diese Arbeiten können zu Änderungen in der hier vorgeschlagenen Eigenkapitalunterlegung führen.

(a) Operationale Anforderungen

138. Die Definition eines „Clean Break“ (eindeutige Trennung) – um festzustellen, wann eine Bank die verbrieften Aktiva aus ihrer Bilanz entfernt hat – ist wesentlich für die Festlegung risikogerechter Eigenkapitalanforderungen. Sofern diese Kriterien, die in dem Papier *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung* ausführlicher beschrieben werden, erfüllt sind, sollten zum Zwecke der Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarfs für das explizite Risiko die Aktiva effektiv aus der Bilanz der Bank entfernt sein.

(b) Offenlegungsanforderungen

139. Als Voraussetzung für eine günstige Eigenkapitalunterlegung von Verbriefungstransaktionen wird von den Banken gefordert, dass sie bestimmte quantitative und qualitative Informationen öffentlich bereitstellen. *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung* nennt die von der ursprünglich kreditgebenden Bank, von der unterstützenden Bank und von den von Banken gegründeten SPVs geforderten Veröffentlichungen. Viele der vorgeschlagenen Offenlegungsanforderungen spiegeln die aktuellen Marktinformationen wider.

(c) Standardansatz für die Verbriefung von Forderungen

Für die ursprünglich kreditgebenden Banken

140. Die ursprünglich kreditgebenden Banken agieren typischerweise als Forderungsverwalter (Servicer oder Servicing Agent) und gewähren Bonitätsverbesserungen (Credit Enhancements). Um das Risiko aus dieser wirtschaftlichen Verbindung zu minimieren, empfiehlt der Ausschuss, dass ursprünglich kreditgebende Banken keine Unterstützung gewähren sollten, die über ihre vertraglichen Verpflichtungen hinausgeht. Die Mindestkapitalanforderungen für Credit Enhancements basieren auf dem Risikogewichtungsschema, das in dem Papier *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung* beschrieben ist. Da Credit Enhancements typischerweise die Tranchen einer Verbriefung sind, die kein oder das schlechteste Rating aufweisen, würden sie vollständig vom aufsichtsrechtlichen Eigenkapital der ursprünglich kreditgebenden Bank abgezogen.

141. Die ursprünglich kreditgebenden Banken (oder Forderungsverwalter) können kurzfristig für eine Verbriefungstransaktion Liquidität bereitstellen, wenn sie dazu vertraglich verpflichtet sind. Für Zwecke der angemessenen Eigenkapitalausstattung wird diese kurzfristige Finanzierung als kurzfristige Kreditzusage angesehen. Dies erfordert, dass die Bank einen Umrechnungsfaktor von 20% für den Nennwert der Fazilität verwendet und diese grundsätzlich mit 100% risikogewichtet.

Revolvierende Verbriefungen mit Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung (Early Amortisation)

142. Der Ausschuss klärt ebenfalls die Behandlung von revolvingenden Verbriefungstransaktionen mit vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten. Solche Vereinbarungen sollen bewirken, dass die Verbriefungstransaktion frühzeitig abgewickelt wird, wenn sich die Kreditqualität des zugrundeliegenden Forderungspools verschlechtert. Die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung kann ein gewisses Risiko für die ursprünglich kreditgebende Bank darstellen, selbst wenn ein Clean Break festgestellt wurde. Folglich wird von den ursprünglich kreditgebenden Banken einer revolvingenden Verbriefungstransaktion mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit gefordert, mindestens einen Kreditumrechnungsfaktor von 10% auf die verbrieften Forderungen anzuwenden. Aufsichtsinstanzen können unter Berücksichtigung der Angemessenheit des Risikosteuerungsprozesses und der internen Kontrollen in bestimmten Situationen einen höheren Umrechnungsfaktor für außerbilanzielle Positionen anwenden.

Für investierende Banken

143. Für den Fall, dass eine Bank durch Aktiva gedeckte Wertpapiere (Asset-Backed-Securities, ABS) für Anlagezwecke erwirbt, schlägt der Ausschuss weiterhin das Risikogewichtungsschema des Konsultationspapiers vom Juni 1999 vor, das in dem Papier *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung* enthalten ist.

144. Diese Behandlung erfordert von der investierenden Bank, nicht beurteilte Tranchen vom aufsichtsrechtlichen Eigenkapital abzuziehen. Eine Ausnahme wird für vorrangige (senior) Tranchen von nicht beurteilten Konstruktionen vorgeschlagen. In Anerkennung der bevorzugten Behandlung im Fall einer Abwicklung schlägt der Ausschuss ein „Durchblick“-Verfahren (Look-Through) vor, nach dem das Risikogewicht für die erstrangige (senior) Tranche einer nicht beurteilten Konstruktion dem höchsten Risikogewicht entspricht, das ein Aktivum in dem zugrundeliegenden Pool erhält.

Für als Sponsor agierende Banken

145. Der Ausschuss hat eine Eigenkapitalunterlegung für die Aktivitäten der Banken, die ein SPV gründen (Sponsoren), entwickelt. Solche Banken können eine Reihe von Aktivitäten durchführen, die das SPV (oder das Conduit/ Rahmenprogramm) betreffen, einschließlich der Bereitstellung von Credit Enhancements und Liquidität, wie nachfolgend erörtert.

146. In Übereinstimmung mit der oben beschriebenen Behandlung, First-Loss-Positionen im Besitz einer investierenden Bank abzuziehen, müssen Sponsoren jegliche Credit Enhancements für First-Loss-Positionen, die sie einer Verbriefungstransaktion gewähren, vom aufsichtsrechtlichen Eigenkapital abziehen.

147. Liquiditätsfazilitäten, die eine als Sponsor agierende Bank bereitstellt, werden für Eigenkapitalzwecke grundsätzlich als Kreditzusagen angesehen. Die Anforderungen, die sicherstellen sollen, dass eine Fazilität ausschließlich für Liquiditätszwecke verwendet wird, werden ausführlicher in dem Papier *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung* dargestellt. Diese Anforderungen beziehen sich auf die Struktur der Fazilität und ihre Beziehung zum SPV. Wenn Fazilitäten diese Anforderungen erfüllen, gilt für sie ein Umrechnungsfaktor von 20% und sie erhalten gewöhnlich ein Risikogewicht von 100%.

148. Wenn Fazilitäten als nicht ausschließlich Liquiditätszwecken dienend angesehen werden, gelten sie als Credit Enhancements oder als unmittelbares Kreditsubstitut. Wie im Fall der ursprünglich kreditgebenden Bank werden Credit Enhancements vom aufsichtsrechtlichen Eigenkapital abgezogen. Unmittelbare Kreditsubstitute werden jedoch entsprechend dem Schema risikogewichtet, das für Tranchen von Verbriefungstransaktionen bei investierenden Banken gilt.

(d) IRB-Ansatz für die Verbriefung von Forderungen

149. Der Ausschuss hat einen Entwurf für die Behandlung von Verbriefungstransaktionen im Rahmen von internen Beurteilungsverfahren entwickelt, der denselben ökonomischen Argumenten wie der Standardansatz folgt. Gleichzeitig möchte der Ausschuss die höhere Risikosensitivität im Rahmen des IRB-Ansatzes nutzen. Der genaue Mechanismus hängt davon ab, ob die betrachtete Bank Emittent oder Investor in Verbriefungstranchen ist. Die hier beschriebene Behandlung gilt sowohl unter dem IRB-Basisansatz als auch unter dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz für traditionelle Verbriefungstransaktionen. Während der Konsultationsperiode wird der Ausschuss seine Arbeiten fortsetzen, um die Behandlung von Verbriefungstransaktionen im IRB-Ansatz zu verfeinern und die noch ausstehenden zentralen Fragen im Zusammenhang mit dieser Behandlung zu lösen.

150. Bei Banken, die Verbriefungstranchen emittieren, würde der gesamte Betrag an zurückbehaltenen First-Loss-Positionen vom Eigenkapital abgezogen, unabhängig von der Eigenkapitalanforderung nach dem IRB-Ansatz, die sonst für den zugrundeliegenden Pool von verbrieften Forderungen gelten würde. Der Ausschuss überlegt außerdem, ob emittierende Banken, die eine Tranche mit einem expliziten Rating von einer anerkannten externen Bonitätsbeurteilungsinstitution (ECAI) besitzen, eine an dieses Rating gebundene IRB-Eigenkapitalanforderung anwenden könnten, indem das Rating in das PD/LGD-Schema

eingeorndet wird. Diese Behandlung folgt vollstndig dem Ansatz fr extern beurteilte Tranchen im Besitz einer investierenden Bank.

151. Fr Banken, die von anderen Instituten emittierte Verbriefungstranchen erwerben, empfiehlt der Ausschuss, in erster Linie die Ratings von ECAs fr solche Tranchen zu verwenden. Konkret wrde eine Bank die Tranche als einen einzelnen Kredit wie andere Kredite behandeln und eine Eigenkapitalanforderung auf Basis der fr diese Tranche angemessenen PD und LGD anwenden. Die angemessene PD wrde die mit dem externen Rating der betrachteten Tranche verbundene PD. Diese PD knnte, mit einer angemessenen Vorsicht, direkt als langfristige historische Gesamt-Ausfallrate von Instrumenten in dieser Ratingklasse der betrachteten ECAI ermittelt werden. Alternativ knnte die PD indirekt als die PD ermittelt werden, die die Bank fr ihre eigene interne Klasse schtzt, die nach einem von der Aufsichtsinstanz anerkannten Zuordnungsverfahren dem externen Rating „vergleichbar“ ist. Obwohl der Ausschuss seine Analysen whrend der Konsultationsperiode weiter verfeinern wird, schltgt er aus Vorsichtsgrnden vor, fr solche Tranchen eine LGD von 100% anzuwenden. Diese LGD von 100% wrde sowohl fr Banken unter dem Basisansatz als auch fr Banken unter dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz gelten. Wenn die Tranche kein Rating aufweist (z.B. im Zusammenhang mit einer bilateralen Transaktion), was als Hinweis auf die geringe Kreditqualitt der Position angesehen werden kann, wird erwartet, dass die investierende Bank die Tranche vom Eigenkapital abzieht.

152. Wie bereits erwhnt wird der Ausschuss weiterhin verschiedene Bereiche mit besonderen Problemen betrachten, whrend er seine Arbeit zur Verbesserung dieses Vorschlags fortsetzt. Beispielsweise ist die Annahme einer LGD von 100% extrem vorsichtig und unterscheidet nicht zwischen First-Loss- und höherrangigen Verlustpositionen. Auerdem findet keine Differenzierung danach statt, ob Banken unter dem Basisansatz oder unter dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz zur Schtzung der LGD arbeiten.

153. Zusdtzlich wird der Ausschuss weiterhin alternative Ansdtze untersuchen, so zum Beispiel den „Two-Legged“ oder den „Sliding-Scale“ Ansatz sowie eine weiter gehende Anwendung einer PD/LGD Behandlung fr einzelne Verbriefungstranchen. Dieser letztgenannte Ansatz msste darstellen, wie Banken oder Aufsichtsinstanzen eine einzelne PD-Schtzung einer Tranche ohne Rating so zuordnen knnten, dass eine Validierung mglich wrde (siehe Begleitdokument).

(e) Restrisiken

154. Der Ausschuss betrachtet die angemessene Eigenkapitalunterlegung fr Risiken, die entstehen, wenn eine Bank einen Pool von verbrieften Forderungen ber ihre vertraglichen Verpflichtungen hinaus untersttzt. Diese Art der Untersttzung wird hufig als impliziter (ausservertraglicher) Rckgriff bezeichnet. Wie im Papier *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung* erlutert, werden sich mglicherweise schwer wiegende Konsequenzen ergeben, wenn entdeckt wird, dass eine Bank solch einen impliziten Rckgriff gewahrt hat. Zu diesen Konsequenzen zhlt der Verlust einer begnstigten Eigenkapitalunterlegung fr alle Aktiva, die mit der Konstruktion in Zusammenhang stehen, die die Bank untersttzt hat, oder fr alle verbrieften Aktiva der Institution. Zu den Konsequenzen zhlt auerdem die Offenlegung dieser Eigenkapitalauswirkungen am Markt und der eventuellen Unmglichkeit, zukünftig eine begnstigte Eigenkapitalunterlegung fr verbrieftte Aktiva zu erhalten.

155. Der Ausschuss beabsichtigt, whrend der Konsultationsperiode die Art, Hufigkeit und Bedeutung impliziter Rckgriffe auf die Banken weiter zu betrachten. Die weitere Arbeit wird auch andere Restrisiken, die durch die oben dargestellte Behandlung expliziter Risiken nicht erfasst werden, sowie die Mglichkeit unakzeptabler Eigenkapitalarbitrage, die durch das Verbriefungsverfahren entsteht, bercksichtigen. Diese Arbeiten werden die Beurteilung

der Frage ermöglichen, ob eine *ex ante* Mindestkapitalanforderung für Verbriefungstransaktionen geeignet ist, um implizite und Restrisiken vollständig zu adressieren.

(f) Synthetische Verbriefung

156. Der zukünftige Arbeitsplan des Ausschusses beinhaltet auch die Fragestellung, wie die Risiken im Zusammenhang mit synthetischen Verbriefungen oder strukturierten Transaktionen, welche Portfolio-Kreditderivate verwenden, am besten zu adressieren sind. Die Komplexität dieser Transaktionen kann die Banken einem substantiellen Risiko aussetzen. Der Ausschuss beabsichtigt, sich auf die Entwicklung von operationalen Maßstäben und Mindestkapitalanforderungen für diese Strukturen zu konzentrieren.

2. Operationelles Risiko

157. Im Konsultationspapier vom Juni 1999 gab der Ausschuss seine Absicht bekannt, in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung neben den Kredit- und Marktrisiken auch andere Risiken zu berücksichtigen. Nach zusätzlichen Untersuchungen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Bankgewerbe erfolgten, schlägt der Ausschuss vor, den Schwerpunkt hierbei auf die Behandlung des operationellen Risikos zu legen. Dieser Vorschlag für Mindestkapitalanforderungen reflektiert sowohl praktische als auch konzeptionelle Aspekte, die sich seit der Veröffentlichung des Juni-Papiers ergeben haben.

158. Der Ausschuss hat eine im Bankgewerbe gängige Definition von operationellem Risiko übernommen, nach der dies „die Gefahr von unmittelbaren oder mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten“, ist. Der Ausschuss beabsichtigt, diese Definition während der zweiten Konsultationsphase zu präzisieren.

(i) Mindestkapitalanforderungen

159. Gemäss seinem Ziel, von einem für alle Banken einheitlich anzuwendenden Ansatz zur Kapitaladäquanz abzurücken, schlägt der Ausschuss für das operationelle Risiko eine Bandbreite mehrerer Ansätze vor. Zu dieser Bandbreite gehören derzeit drei zunehmend fortgeschrittenere Ansätze (Basisindikatoransatz, Standardansatz und interner Bemessungsansatz), die das Ergebnis intensiver Konsultationen mit Vertretern des Bankgewerbes sind. Die Eigenkapitalunterlegung wird anhand eines oder mehrerer Indikatoren ermittelt, die die Größenordnung des operationellen Risikos einer Bank widerspiegeln.

160. Nach Auffassung des Ausschusses sind für die Festlegung angemessener Mindestkapitalanforderungen für das operationelle Risiko laufende Beratungen mit dem Bankgewerbe von entscheidender Bedeutung. Für die Entwicklung fortgeschrittener Ansätze ist nach Ansicht des Ausschusses eine koordinierte branchenweite Datenerhebung und –nutzung nach einheitlichen Definitionen von Verlusten, Risiken und Geschäftsfeldern besonders wichtig. Ohne derartige Daten sieht sich der Ausschuss gezwungen, die Mindestkapitalanforderungen für Operationelle Risiken anhand konservativer Annahmen festzusetzen.

161. Wegen der begrenzten Verfügbarkeit von Verlustdaten, hat der Ausschuss eine Umfrage bei mehreren multinationalen Banken durchgeführt, um den Anteil des ökonomischen Kapitals zu bestimmen, der diesem Risiko zugeordnet wird. Die Vorarbeiten lassen erkennen, dass diese Banken durchschnittlich 20 % des ökonomischen Kapitals für die Abdeckung der operationellen Risiken vorsehen. Als einen ersten Anhaltspunkt zur Entwicklung von Mindesteigenkapitalanforderungen hat der Ausschuss 20 % der - nach der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 berechneten - Mindesteigenkapitalanforderungen verwendet, um die Größenordnung des festen Prozentsatzes („Alpha-Faktors“) für den Basisindikatoransatz zu schätzen. Der Ausschuss hat ebenfalls 20 % der Mindestkapitalanforderung verwendet, um eine mögliche Kalibrierungsmethode für den Standardansatz darzustellen. Der Ausschuss beabsichtigt, in den kommenden Monaten in weiteren Untersuchungen festzustellen, wie die Mindestkapitalanforderungen für operationelle Risiken am besten festzulegen sind, und nimmt an, dass bis dahin zusätzliche Verlustdaten zur Verfügung stehen.

162. Der Ausschuss beabsichtigt, den Banken die Anwendung fortgeschrittener Ansätze zur Messung des operationellen Risikos, zunächst auch auf der Basis einzelner Geschäftsfelder, zu gestatten. Zum Beispiel können Banken das operationelle Risiko in einigen Geschäftsfeldern nach dem Standardansatz ermitteln und in anderen den internen Bemessungsansatz verwenden. Sobald die Banken jedoch die Genehmigung zur Anwendung einer Methode im Rahmen der fortgeschritteneren Ansätze erhalten haben, dürfen sie nicht mehr zu einer einfacheren Methode zur Steuerung des operationellen Risikos zurückkehren. Grundsätzlich wird von international tätige Banken und Banken mit erheblichen operationellen Risiken erwartet, dass sie einen fortgeschritteneren Ansatz als den Basisindikatoransatz verwenden. Der Ausschuss erwartet von den Aufsichtsinstanzen, dass sie dies durch Säule 2 und 3 unterstützen.

(ii) Bandbreite der Ansätze

163. Nach dem *Basisindikatoransatz* wird die Eigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko aufgrund eines einzigen Indikators ermittelt, der stellvertretend für das Gesamtrisiko der Bank steht. Wird beispielsweise das Bruttoerträge als Indikator bestimmt, hat jede Bank für ihr operationelles Risiko Eigenkapital in Höhe eines festen Prozentsatzes („Alpha-Faktor“) ihres Bruttoerträge vorzuhalten. Zur Festlegung eines geeigneten Basisindikators für das operationelle Risiko und des Alpha-Faktors wird der Ausschuss weiterhin eng mit dem Bankgewerbe zusammenarbeiten.

164. Der *Standardansatz*, nach dem die bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllenden Banken verfahren können, baut auf dem Basisindikatoransatz auf, indem die Tätigkeit von Banken brancheneinheitlich in mehrere Geschäftsfelder (z. B. Unternehmens-Finanzierung und Privatkundengeschäft), in die Banken ihre interne Geschäftsstruktur einordnen, unterteilt wird. Innerhalb dieser Geschäftsfelder wird die Eigenkapitalunterlegung jeweils durch Multiplizieren eines Indikators für operationelle Risiken mit einem festen Prozentsatz („Beta-Faktor“) errechnet. Für die Geschäftsfelder kann es sowohl unterschiedliche Indikatoren als auch Beta-Faktoren geben. Die Gesamtkapitalunterlegung für operationelle Risiken ist dann die Summe des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalbedarfs für alle Geschäftsfelder. Die Berechnungen im Rahmen des Standardansatzes sowie die Ableitung der Beta-Faktoren werden im Begleitdokument *operationelles Risiko* erläutert. Der Ausschuss hofft, in enger Zusammenarbeit mit dem Bankgewerbe eine genauere Bestimmung dieser beiden Elemente zu erarbeiten.

165. Nach dem *internen Bemessungsansatz* dürfen einzelne strengere aufsichtliche Voraussetzungen erfüllende Banken für aufsichtsrechtliche Eigenkapitalzwecke auf interne Daten zurückgreifen. Die Banken werden drei Kategorien von Daten für einige

standardisierte Geschäftsfelder und Risikotypen erheben: einen Gefährdungsindikator für das operationelle Risiko sowie Daten zur Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalls und Daten zur Höhe der Verluste im Schadensfall. Die Eigenkapitalunterlegung errechnet die Bank als einen festen Prozentsatz („Gamma-Faktor“) der von ihr erhobenen Daten, wobei dieser Prozentsatz vom Ausschuss anhand von im gesamten Bankgewerbe erhobener Daten festgelegt wird. Wie beim Standardansatz ist die Gesamteigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko die Summe der Eigenkapitalunterlegungen für alle Geschäftsfelder.

166. Zumindest im Anfangsstadium der Entwicklung des internen Bemessungsansatzes sollten nach Auffassung des Ausschusses einheitliche Definitionen von Geschäftsfeldern, Risikoindikatoren und Schadensfällen angewendet werden. Ein gewisses Maß an Vereinheitlichung wird die Entwicklung von industrieweiten Verlustdatenbanken fördern und den aufsichtlichen Validierungsprozess bankinterner Methoden erleichtern. Die vorläufige Skizzierung von Geschäftsfeldern, Risikotypen und Gefährdungsindikatoren durch den Ausschuss, in der umfangreiche Konsultationen mit dem Bankgewerbe ihren Niederschlag finden, steht im Begleitdokument zur Verfügung.

167. Der Ausschuss erkennt an, dass das Bankgewerbe sich gegenwärtig mit der Entwicklung der für die Umsetzung des internen Bemessungsansatzes erforderlichen Datenbanken befasst. Sobald die Banken mehr Erfahrung mit der Anwendung interner Systeme zur Messung des operationellen Risikos gesammelt und mehr Daten erhoben haben, beabsichtigt der Ausschuss zu prüfen, ob er den Banken mehr Flexibilität bei der Definition ihrer eigenen Geschäftsfelder und Risikoindikatoren zugestehen kann.

(iii) Die „Untergrenze“

168. Mit der Verwendung zunehmend fortgeschrittenerer Verfahren durch die Banken, werden sich die Verbesserungen der Risikomanagementmethoden nach Einschätzung des Ausschusses in niedrigeren Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko widerspiegeln. Dies wird durch die Kalibrierung der (Alpha-, Beta- und Gamma-) Faktoren und, unter der Annahme eines verbesserten Risikomanagements, durch bankspezifische Faktoren, die ein besseres Kontrollumfeld reflektieren, erreicht werden. Wenn eine Bank vom Standardansatz zum internen Bemessungsansatz übergeht, wird der Ausschuss die Verringerung des für das operationelle Risiko vorgehaltenen Eigenkapitals begrenzen, indem er eine Untergrenze festlegt, unter die das erforderliche Eigenkapital nicht sinken darf. Zwei Jahre nach der Umsetzung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung wird der Ausschuss Notwendigkeit und Höhe der Untergrenze überprüfen. Der Mechanismus für die Festlegung der Untergrenze wird im Begleitdokument erläutert.

(iv) Standards für das Management des operationellen Risikos

169. Um den internen Bemessungsansatz nutzen zu können, müssen Banken die Einhaltung mehrerer Anforderungen nachweisen. Diese bauen auf denen auf, die für den Standardansatz erforderlich sind, und werden im Begleitdokument umrissen. Der Ausschuss beabsichtigt auch, eine Reihe von sachgerechten Methoden für die Ermittlung, Überwachung und Kontrolle des operationellen Risikos zu entwickeln. Diese werden die spezifischen Standards bilden, sollen aber auch allgemein anwendbar sein, unter anderem auch für die Banken, die nach dem Basisindikatoransatz verfahren. Zusätzlich wird der Ausschuss die qualitative und quantitative Offenlegung sowohl der Verfahren, welche Banken zur Steuerung und Kontrolle ihrer operationellen Risiken anwenden, als auch der Methoden, nach denen Banken die Mindestkapitalanforderungen berechnen, näher untersuchen.

(v) Weiterführende Arbeiten

170. Die Kalibrierung der Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken muss weiter entwickelt werden; zusätzlich wird der Ausschuss fortfahren, die Möglichkeiten zu untersuchen, wie die Risikosensitivität des Regelwerkes zu operationellen Risiken verbessert werden kann. Hierzu werden Arbeiten über einen Risikoprofilindex beim internen Bemessungsansatz, über einen Verlustverteilungsansatz und zur Anerkennung von Methoden der Risikominderung gehören, welche allesamt im Begleitdokument erörtert werden.

171. Geprüft werden soll die Verwendung eines *Risikoprofilindex* beim internen Bemessungsansatz zur Anpassung der Eigenkapitalanforderungen, wenn das Risikoprofil der Bank nicht mit der „normalen“ Verlustverteilung im Bankensystem insgesamt übereinstimmt. Um Kosten und Nutzen einer solchen zusätzlichen Anpassung an die aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderung zu beurteilen, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

172. Einige Banken arbeiten an einem *Verlustverteilungsansatz*, bei dem sie ihre eigene Verlustverteilungsfunktion, Geschäftsfelder und Risikotypen spezifizieren. Zu diesem Zeitpunkt geht der Ausschuss nicht davon aus, dass ein solcher Ansatz für aufsichtsrechtliche Eigenkapitalzwecke zur Verfügung stehen wird, wenn die Neue Eigenkapitalvereinbarung eingeführt wird. Dies schließt die Verwendung eines Verlustverteilungsansatzes in der Zukunft jedoch nicht aus, und der Ausschuss fordert die Bankbranche zum Dialog mit sich auf, um den Ansatz näher zu bestimmen und ein geeignetes Validierungsverfahren zu entwickeln.

173. In den nächsten Monaten plant der Ausschuss auch, gemeinsam mit Vertretern der Banken die Möglichkeit der Anerkennung von Verfahren zur Minderung des operationellen Risikos, insbesondere den Einsatz von Versicherungen, zu untersuchen. Im Mittelpunkt dieser Arbeit wird die Ermittlung von Verfahren stehen, die zur Verringerung und Übertragung der Risiken führen, anstatt ein Risiko gegen ein anderes auszutauschen. Der Ausschuss wird auch beurteilen, inwieweit Verlustdaten Faktoren zur Minderung des operationellen Risikos erkennen lassen.

(c) SÄULE 2: AUFSICHTLICHES ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

174. Der Ausschuss sieht das aufsichtliche Überprüfungsverfahren als eine wesentliche Ergänzung der Mindestkapitalanforderungen und Marktdisziplin an. Die zweite Säule des neuen Rahmenwerkes soll sicherstellen, dass jede Bank solide interne Verfahren implementiert hat, mit denen die Angemessenheit ihres Eigenkapitals durch eine gründliche Bewertung ihrer Risiken beurteilt werden kann. Die Aufsichtsinstanzen werden dafür verantwortlich sein, zu beurteilen, wie gut die Banken ihren Eigenkapitalbedarf im Verhältnis zu ihren Risiken abschätzen. Dies schließt die Frage ein, ob die Banken die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Risikoarten angemessen berücksichtigen. Dabei werden die Aufsichtsinstanzen unter anderem ihre Kenntnis der besten Praktiken unter den Banken heranziehen.

175. Dieser Vorschlag soll keinesfalls die Beurteilung und das Fachwissen des Bankmanagements ersetzen oder die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des angemessenen Eigenkapitals auf die Aufsichtsinstanzen übertragen. Es ist im Gegenteil selbstverständlich, dass das Management die umfassendste Kenntnis der Risiken hat, denen das eigene Institut ausgesetzt ist, und dass es die letztendliche Verantwortung für die Steuerung dieser Risiken trägt. Zudem sollte Eigenkapital nicht als Ersatz dafür angesehen

werden, sich mit grundlegend unzureichenden Kontroll- oder Risikosteuerungsverfahren zu beschäftigen.

176. Mit dem Vorschlag der zweiten Säule bemüht sich der Ausschuss, einen aktiveren Dialog zwischen Banken und ihren Aufsichtsinstanzen zu fördern, so dass, wenn Mängel identifiziert werden, schnelle und entscheidende Schritte unternommen werden können, um Risiken zu reduzieren oder Eigenkapital wieder aufzubauen. Dementsprechend könnten Aufsichtsinstanzen einen Ansatz wählen, nach dem sie sich intensiver mit solchen Banken befassen, deren Risikoprofil oder geschäftliche Erfahrung solcher Aufmerksamkeit bedarf.

177. Außerdem ist von Bedeutung, wie die Säule 2 des neuen Regelwerkes mit den Anforderungen an die fortgeschritteneren Methoden der Säule 1 interagiert, insbesondere mit denen des IRB-Regelwerkes für das Kreditrisiko. Die Aufsichtsinstanzen müssen sicherstellen, dass diese Anforderungen von den Banken fortlaufend erfüllt werden.

178. Der verbleibende Teil dieses Abschnitts erläutert die zentralen Elemente der aufsichtlichen Überprüfung, Transparenz und Verantwortlichkeit und gibt einen Überblick über die Richtlinien des Ausschusses für die Behandlung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch.

1. Die vier zentralen Grundsätze des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

179. Der Ausschuss hat die grundlegende Konzeption des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gegenüber der Darstellung im Konsultationspapier von Juni 1999 erweitert. Der Ausschuss hat vier zentrale Elemente einer aufsichtlichen Überprüfung herausgearbeitet, die im Folgenden erläutert werden. Diese Grundsätze ergänzen die umfassenden aufsichtlichen Richtlinien, die vom Ausschuss entwickelt und veröffentlicht worden sind.

180. *Grundsatz 1: Banken sollten ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus aufweisen.*

181. Ein solides Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals sollte folgende Regelungen und Vorgehensweisen enthalten. Solche, die sicherstellen, dass wesentliche Risiken erfasst werden; Vorgehensweisen, um die Strategien der Bank und die Eigenkapitalausstattung mit dem Risiko in Zusammenhang zu bringen; außerdem interne Kontrollen, Überwachungen und Revisionen, um die Integrität des gesamten Steuerungsprozesses sicherzustellen. Für die Schaffung und Instandhaltung eines solchen Verfahrens ist das Management verantwortlich.

182. Bei der ständigen Bewertung dieses Verfahrens sollte die Bankleitung die jeweilige aktuelle Konjunkturphase beachten. Dementsprechend sollte das Management der Bank strenge, zukunftsorientierte Stress-Tests durchführen, welche diejenigen Veränderungen in den Kredit- und Kapitalmarktbedingungen identifizieren, die sich negativ auf die Bank auswirken könnten.

183. *Grundsatz 2: Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten; gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Aufsichtsinstanzen sollten angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.*

184. Bei der Beurteilung des internen Bewertungsverfahrens einer Bank sollten die Aufsichtsinstanzen verschiedene relevante Faktoren berücksichtigen. Zu diesen Faktoren zählen die Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen und Stress-Tests, die die Bank durchgeführt hat, sowie die Auswirkung dieser Ergebnisse auf das Eigenkapital der Bank; inwieweit das Bankmanagement für unerwartete Ereignisse bei der Festsetzung der Eigenkapitalausstattung vorgesorgt hat; und ob die angestrebte Höhe der Eigenkapitalausstattung von der Geschäftsleitung ordnungsgemäß überprüft und überwacht wird.

185. *Grundsatz 3: Die Aufsichtsinstanzen sollten von den Banken erwarten, dass sie eine höhere Eigenkapitalausstattung als das aufsichtsrechtlich geforderte Mindesteigenkapital vorhalten, und die Aufsichtsinstanzen sollten die Möglichkeit haben, von den Banken eine höhere als die Mindesteigenkapitalausstattung zu fordern.*

186. Die Aufsichtsinstanzen können mit verschiedenen Mitteln sicherstellen, dass einzelne Banken mit einer angemessenen Eigenkapitalausstattung arbeiten. Die Aufsichtsinstanz könnte unter anderem Auslöserquoten (Trigger) und Kapitalquotenziele festsetzen oder Kategorien oberhalb der Mindestquoten definieren (z. B. gut kapitalisiert und angemessen kapitalisiert), um das Niveau der Eigenkapitalausstattung einer Bank zu ermitteln. Manche Länder könnten sich gegebenenfalls dafür entscheiden, für das gesamte Bankensystem eine höhere Eigenkapitalquote vorzuschreiben.

187. *Grundsatz 4: Die Aufsichtsinstanzen sollten frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sie sollten schnelle Abhilfe fordern, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder nicht wieder ersetzt wird.*

188. Die Aufsichtsinstanzen sollten eine Reihe von Maßnahmen in Erwägung ziehen, wenn sie Bedenken bekommen, dass eine Bank die Anforderungen nicht erfüllt, die in den oben genannten aufsichtlichen Grundsätzen enthalten sind. Zu diesen Maßnahmen könnte zählen, dass die Bank intensiver überwacht wird; dass Dividendenzahlungen eingeschränkt werden; dass von der Bank gefordert wird, einen zufriedenstellenden Plan zur Wiederherstellung des angemessenen Eigenkapitals vorzubereiten und umzusetzen; und dass von der Bank gefordert wird, unverzüglich zusätzliches Eigenkapital aufzubringen. Es sollte im Ermessen der Aufsichtsinstanzen liegen, diejenigen Maßnahmen anzuwenden, die unter den gegebenen Umständen der Bank und ihres betrieblichen Umfelds am besten geeignet sind.

2. Aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung der Mindeststandards

189. Damit bestimmte interne Methoden, kreditrisikomindernde Verfahren und Forderungsverbriefungen für Zwecke des aufsichtsrechtlichen Kapitals anerkannt werden können, müssen Banken einige Anforderungen, einschließlich Risikomanagementstandards und Offenlegung, erfüllen. Insbesondere wird von den Banken gefordert, Einzelheiten über ihre für die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen verwendeten internen Verfahren zu veröffentlichen. Aufsichtsbehörden müssen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sicherstellen, dass diese Bedingungen dauerhaft erfüllt werden.

190. Der Ausschuss sieht diese Überprüfung der Mindestanforderungen und der Zulassungskriterien als einen integralen Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens unter Grundsatz 2 an. Bei der Bestimmung der Mindestanforderungen hat der Ausschuss die gegenwärtige Bankenpraxis berücksichtigt und erwartet deshalb, dass diese Mindestanforderungen für die Aufsichtsinstanzen nützliche

Maßstäbe darstellen, die mit den Vorstellungen des Bankmanagements über eine effektive Risikosteuerung übereinstimmen.

191. Der Ausschuss sieht vor, dass die Überwachung der Einhaltung solcher aufsichtlichen Standards durch die Banken mit verschiedenen Mitteln erreicht werden kann. Hierzu zählen Vor-Ort-Prüfungen, externe Überprüfungen anhand eingereichter Unterlagen und Gespräche mit dem Bankmanagement. Gleichzeitig wird die Umsetzung dieser fortgeschrittenen Ansätze vermutlich wesentliche Verbesserungen gegenüber den heutigen aufsichtlichen Berichten bringen. Sie wird außerdem erfordern, dass Aufsichtsinstanzen und Prüfer über ausreichende Erfahrung und Ausbildung verfügen, um in den jeweiligen Bereichen sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

192. Der Ausschuss weiß, dass die Aufsichtsinstanzen ihren Personalbestand erhöhen und umverteilen müssen, um die aufsichtliche Überprüfung der fortgeschritteneren Ansätze in Säule 1 zu ermöglichen. Er glaubt jedoch, dass die Vorteile eines Kapitaladäquanz-Regelwerkes, welches risikosensitiverer ist und gute Risikomanagementtechniken fördert, den Bedarf nach zusätzlichem und besser ausgebildetem aufsichtlichen Personal rechtfertigt. Die Nachfrage nach Personal wird am dringendsten in der Anfangsphase der Umsetzung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung sein. Dies wird insbesondere für die Aufsichtsinstanzen solcher Banken gelten, die beabsichtigen, die fortgeschrittenen Ansätze für die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen anzuwenden.

193. Zusätzlich wird die aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Anforderungen, die für die Standardansätze vorgeschlagen werden, eine wichtige Rolle spielen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Verwendung verschiedener Instrumente, die die Eigenkapitalanforderungen von Säule 1 verringern können, als Teil eines soliden, erprobten und ordentlich dokumentierten Risikomanagementverfahrens verstanden und verwendet werden.

3. Andere Aspekte des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

194. Zusätzlich zu den vier zentralen Grundsätzen hat der Ausschuss andere Aspekte des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgelegt. Zu diesen zählen die Transparenz und Verantwortlichkeit des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und die Behandlung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch.

(i) Aufsichtliche Transparenz und Verantwortlichkeit

195. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Beaufsichtigung von Banken keine exakte Wissenschaft ist und dass deshalb Entscheidungsspielräume innerhalb des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens unvermeidbar sind. Dennoch müssen Aufsichtsinstanzen darauf achten, ihre Aufgaben in sehr transparenter und berechenbarer Weise auszuführen. Demgemäß erörtert das Begleitdokument *Supervisory Review Process* Aspekte eines transparenten aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens.

(ii) Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

196. Als Teil dieses zweiten Konsultationspakets hat der Ausschuss seine *Principles for the Management of Interest Rate Risk* von 1997 überarbeitet. Diese Überarbeitung ist als Begleitdokument unter dem Titel *Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk* verfügbar. Der Ausschuss bleibt überzeugt, dass das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch ein bedeutendes Risiko darstellt, das eine Eigenkapitalunterlegung erfordert. Die

eingegangenen Kommentare der Finanzbranche und weitergehende Arbeiten des Ausschusses haben jedoch deutlich gemacht, dass beträchtliche Unterschiede zwischen international tätigen Banken hinsichtlich der Art des zugrundeliegenden Risikos und der Verfahren zu seiner Überwachung und Steuerung bestehen. Angesichts dessen hat der Ausschuss entschieden, dass es zum jetzigen Zeitpunkt angemessen ist, das Zinsänderungsrisiko des Anlagebuches unter Säule 2 der Neuen Eigenkapitalvereinbarung zu behandeln. Trotzdem könnten Aufsichtsinstanzen, die eine hinreichende Homogenität hinsichtlich der Art und der Methoden zur Überwachung und Messung dieses Risikos unter den von ihnen beaufsichtigten Banken erkennen, eine verbindliche Eigenkapitalanforderung einführen.

197. Die überarbeiteten Empfehlungen für das Zinsänderungsrisiko erkennen die bankinternen Steuerungssysteme als Hauptinstrument für die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch und für die aufsichtlichen Reaktionen an. Um den Aufsichtsinstanzen die Überwachung der Zinsrisikopositionen über die Institute hinweg zu ermöglichen, müssen die Banken die Ergebnisse ihrer internen Messsysteme der Aufsicht zur Verfügung stellen; die Ergebnisse werden als Barwerte im Verhältnis zum Eigenkapital ausgedrückt und zeigen die Reaktion auf einen standardisierten Zinsänderungsschock.

198. Falls Aufsichtsinstanzen feststellen, dass eine Bank zur Unterlegung ihres Zinsänderungsrisikos kein ausreichendes Eigenkapital vorhält, müssen sie von der Bank fordern, ihr Risiko zu verringern, einen spezifischen zusätzlichen Betrag an Eigenkapital aufzubringen, oder diese beiden Mittel zu kombinieren. Die Aufsichtsinstanzen sollten besonders bei sogenannten „Ausreisser-Banken“ auf ausreichendes Eigenkapital achten. Darunter versteht man Banken, deren Barwert sich als Reaktion auf den standardisierten Zinsschock (200 Basispunkte) oder dessen Äquivalent um mehr als 20% der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital verringert, wie im Begleitdokument beschrieben.

(D) SÄULE 3: MARKTDISZIPLIN

199. Die dritte Säule des vom Ausschuss vorgeschlagenen Ansatzes für die Eigenkapitalausstattung ist die Marktdisziplin. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Eigenkapitalregulierung und sonstige Bemühungen der Aufsichtsinstanzen zur Förderung der Sicherheit und Solidität des Banken- und Finanzsystems durch die Marktdisziplin verstärkt werden können. Durch eine aussagekräftige Offenlegung liefern die Banken den Marktteilnehmern Informationen, was eine wirksame Marktdisziplin fördert. Die Vorschläge aus dem Konsultationspapier in Bezug auf die Marktdisziplin wurden durch Richtlinien¹³ ergänzt, die der Ausschuss im Januar 2000 zur Diskussion herausgab. Diese Richtlinien bestehen aus sechs allgemeinen Empfehlungen zum Eigenkapital, zum Risikoengagement und zur Eigenkapitalausstattung.

200. Die Reaktionen auf diese Konsultationspapiere waren positiv und bestärken den Ausschuss in seiner Meinung, dass größere Transparenz für gut geführte Banken, für Investoren und Einleger sowie für das Finanzsystem ganz allgemein von Vorteil sein wird. Außerdem hat die laufende Arbeit des Ausschusses gezeigt, dass den Marktteilnehmern klarer verständlich gemacht werden muss, wie die Neue Eigenkapitalvereinbarung bei Banken angewandt wird und wie Unternehmen innerhalb von Bankkonzernen erfasst werden. Aufbauend auf die sechs allgemeinen Empfehlungen vom Januar 2000 hat der Ausschuss eine Reihe detaillierterer Vorschläge zur quantitativen und qualitativen

¹³ *A New Capital Adequacy Framework: Pillar III, Market Discipline*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Basel, Januar 2000.

Offenlegung in vier Schlüsselgebieten erarbeitet: Anwendungsbereich der Neuen Eigenkapitalvereinbarung, Eigenkapitalstruktur, Risikobeurteilungs- und Risikomanagement-Verfahren sowie Eigenkapitalausstattung (s. Begleitdokument *Pillar 3: Market Discipline*). Die entsprechenden Offenlegungsvorschriften und -empfehlungen werden weiter unten erörtert

201. Die Neue Eigenkapitalvereinbarung setzt voraus, dass die Banken zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Kredit- und operationelle Risiken interne Methoden einsetzen dürfen. Aufgrund des Einflusses interner Methoden auf die bestehenden Eigenkapitalanforderungen ist der Ausschuss der Ansicht, dass eine umfassende Offenlegung wichtig ist, damit sich die Marktteilnehmer vom Verhältnis zwischen Risikoprofil und Eigenkapital und somit von der Solidität eines Instituts ein Bild machen können. Der Einsatz solcher interner Methoden ist von verschiedenen Kriterien abhängig, u.a. einer angemessenen Offenlegung. Auch im Bereich der Methoden zur Kreditrisiko-Minderung und der Verbriefung von Kreditforderungen ist der Ausschuss der Meinung, dass die Banken, um von einer geringeren Eigenkapitalunterlegung zu profitieren, bestimmte Offenlegungsvorschriften erfüllen müssen, damit die Märkte ausreichend über die Auswirkungen dieser Methoden und Transaktionen informiert sind.

202. Aus diesen Gründen formuliert der Ausschuss einige seiner Offenlegungsvorschläge als Vorschriften, in einigen Fällen sogar als Bedingungen dafür, dass die Aufsichtsinstanz dem Einsatz interner Methoden zustimmt. Wie bei anderen Mindestanforderungen im Rahmen der ersten Säule kann eine Bank, die diese Offenlegungsvorschriften längerfristig nicht erfüllt, die vorgesehene Eigenkapitalbehandlung nicht für sich in Anspruch nehmen. Offenlegungsvorschriften finden sich auch bei anderen spezifischen Eigenkapitalbehandlungen bestimmter Instrumente. Wenn die Vorschläge als Vorschriften formuliert sind, wird dies in *Der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung* und in den Begleitdokumenten ausdrücklich festgehalten. Der Ausschuss rechnet nicht mit großen zusätzlichen Kosten für die Offenlegung dieser Informationen, da die Banken diese Angaben ohnehin für interne Zwecke erfassen und von den risikogerechteren Eigenkapitalvorschriften profitieren werden, die sich aus der Berücksichtigung bankspezifischer Eingabefaktoren ergeben.

203. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die für die dritte Säule der Neuregelung angeführten Gründe die Einführung allgemeiner Offenlegungsvorschriften mit klar formulierten Sanktionen bei Verstößen rechtfertigen. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass die rechtliche Befugnis der Aufsichtsinstanzen zur Festlegung von allgemeinen Offenlegungsgrundsätzen je nach Land unterschiedlich ist. Während einige Aufsichtsinstanzen befugt sind, Offenlegungsvorschriften mittels Verordnungen unmittelbar umzusetzen, müssen andere vielleicht indirekte Mittel anwenden, wie etwa die Veröffentlichung von Empfehlungen für sachgerechte Methoden. Die Aufsichtsinstanzen gehen auch im Falle von Verstößen gegen die Offenlegungsvorschriften unterschiedlich vor.

204. Aus diesen Gründen beabsichtigt der Ausschuss in den Fällen, in denen für den Einsatz einer Methode oder eines bestimmten Instruments eine Offenlegung nicht vorgeschrieben ist, „dringende Empfehlungen“ zu formulieren. Er wird weiterhin nach verschiedenen Möglichkeiten suchen, damit diese Empfehlungen umgesetzt werden. Es gibt zwei Arten, wie diese Umsetzung vorangetrieben werden kann: indem die Empfehlungen einen höheren Stellenwert erhalten und indem sichergestellt wird, dass Verstöße gegen die Offenlegungsvorschriften von den Aufsichtsinstanzen angemessen verfolgt werden.

205. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu verbindlicheren Empfehlungen in Bezug auf die dritte Säule ist die Einbettung dieser Empfehlungen in eine geeignete Geschäftsleitung der Banken, wie im folgenden Prinzip beschrieben: „Eine Bank sollte eine förmliche und vom obersten Verwaltungsorgan gebilligte Offenlegungspolitik betreiben. Im Rahmen dieser Politik sollten Ziel und Strategie der Bank in Bezug auf die Offenlegung von Informationen

über ihre Finanzlage und ihren Erfolg formuliert sein. Die Bank sollte außerdem ein Verfahren einführen, um zu beurteilen, ob ihre Offenlegung angemessen ist und häufig genug erfolgt.“ Im Rahmen der zweiten Säule wird ein ähnliches Prinzip in Bezug auf die Beurteilung von Risiken und Eigenkapital formuliert; mit einem solchen Prinzip werden die Empfehlungen zur Offenlegung einen höheren Stellenwert erhalten.

206. Der Ausschuss ist ferner der Ansicht, dass die Aufsichtsinstanzen die Offenlegungspolitik einer Bank bewerten und angemessene Maßnahmen ergreifen sollten. Ein solcher Ansatz entspricht voll und ganz den Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht.¹⁴ Grundsatz 21 verlangt explizit, die Aufsichtsinstanzen müssten „sich überzeugen, dass ... die Bank regelmäßige Finanzausweise publiziert, die ihre Situation getreu widerspiegeln“. Daher sollten die Aufsichtsinstanzen diesen Grundsatz und die entsprechenden Empfehlungen in ihr Aufsichtsverfahren einbauen.

207. Eine weitere wichtige Dimension für die Umsetzung der dritten Säule ist die Beziehung zwischen Offenlegungsempfehlungen und Rechnungslegungsvorschriften. Der Ausschuss wird weiterhin mit Rechnungslegungsstellen wie dem International Accounting Standards Committee (IASC) zusammenarbeiten, um die Offenlegungsregelungen aufeinander abzustimmen. Das IASC überarbeitet gegenwärtig seinen Offenlegungsstandard IAS 30¹⁵ für Banken.

208. Folgt eine Bank den Offenlegungsempfehlungen zur dritten Säule nicht, so erwartet der Ausschuss, dass die zuständige Aufsichtsinstanz reagiert, um in dieser Situation für Abhilfe zu sorgen. Wie stark diese Reaktion ausfällt, sollte von der Art, der Wirkung und der Dauer des Verstoßes abhängig gemacht werden. Die Aufsichtsinstanzen können eine ganze Reihe von Maßnahmen ergreifen, von Appellen über den Dialog mit der Geschäftsleitung der betreffenden Bank bis zu Rügen oder Geldbußen. Da viele Aufsichtsinstanzen im Bereich der Rechnungslegung und Publizität keine direkte rechtliche Befugnis haben, kann zumindest anfänglich oft nur Druck in Form von Appellen ausgeübt werden. Soweit bestimmte Offenlegungsempfehlungen in die International Accounting Standards einfließen, werden diese viel leichter durchzusetzen sein.

209. In den Stellungnahmen zu den bisherigen Offenlegungsempfehlungen des Ausschusses und zu den früheren Konsultationspapieren über die dritte Säule war zu lesen, dass die Schlüsselsignale für die Marktteilnehmer durch zu viel offengelegte Informationen möglicherweise verwischt würden. Es wurde auch die Frage gestellt, ob alle Institute dieselben Informationen offen legen müssten oder ob für kleinere oder weniger komplexe Institute diesbezüglich andere Vorschriften gelten sollten. Die Vorschläge im Begleitdokument tragen diesen Bedenken Rechnung, indem zwischen Kerninformationen und ergänzenden Informationen unterschieden wird, die offen zu legen sind.

210. Als Kerninformationen gelten Informationen, die für sämtliche Institute ganz entscheidend sind und große Bedeutung für das grundlegende Funktionieren der Marktdisziplin besitzen. Der Ausschuss erwartet von allen Instituten, dass sie diese Kerninformationen, sofern sie wesentlich sind, offen legen. Eine Information gilt dann als wesentlich, wenn ihr Fehlen oder ihre falsche Darstellung das Urteil oder die Entscheidung eines Nutzers, der sich auf diese Information stützt, ändern oder beeinflussen könnte. Der Ausschuss definiert außerdem Kategorien von ergänzenden Informationen. Diese

¹⁴ *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, September 1997.

¹⁵ *Angaben im Abschluss von Kreditinstituten und ähnlichen Institutionen*, International Accounting Standards Committee, 1990 (1994 neu gestaltet).

Informationen sind für einige, aber nicht alle Institute wichtig und von der Art der von ihnen eingegangenen Risiken, ihrer Eigenkapitalausstattung und ihrer Berechnungsmethoden für die Eigenkapitalanforderungen abhängig. Zu den ergänzend offenzulegenden Informationen gehören möglicherweise solche mit großer Bedeutung für die Funktionsweise der Marktdisziplin in Bezug auf ein bestimmtes Institut. Sie sollten von einem solchen Institut daher nicht als zweitrangige oder fakultative Informationen angesehen werden. Der Ausschuss empfiehlt, dass hoch entwickelte international tätige Banken sämtliche Kerninformationen und ergänzenden Informationen offen legen, während im Übrigen für die Veröffentlichung ergänzender Informationen das Wesentlichkeitsprinzip gilt.

211. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Häufigkeit der Offenlegung einen besonders wichtigen Faktor darstellt, wenn die Marktdisziplin zum Tragen kommen soll. Vielleicht reicht eine jährliche Offenlegung nicht aus, damit die Marktdisziplin ihre volle Wirkung entwickelt, weil die Marktteilnehmer dann oft auf Informationen reagieren, die Monate zuvor Gültigkeit hatten und inzwischen möglicherweise nicht mehr das wahre Risikoprofil des Instituts widerspiegeln. Der Ausschuss glaubt, dass die in diesem Papier erläuterten Offenlegungen halbjährlich erfolgen sollten. In bestimmten Kategorien von offenzulegenden Informationen, die nicht lange Bestand haben, z.B. im Bereich der eingegangenen Risiken, insbesondere jenen von international tätigen Banken, sind vierteljährliche Offenlegungen wünschenswert. Dies dürfte speziell im Marktrisikobereich von Bedeutung sein, wo sich die Positionen rasch verschieben können. Der Ausschuss erwartet, dass jede wichtige Veränderung allgemeiner Natur so bald wie möglich nach dem jeweiligen Ereignis bekannt gegeben wird.

212. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass es in einigen Rechtssystemen gewisse praktische Schwierigkeiten in Bezug auf die Umsetzung dieser Empfehlungen gibt. Beispielsweise fehlt es in bestimmten Ländern möglicherweise an geeigneten Kanälen für halbjährliche Offenlegungen. Außerdem mag in kleineren Instituten, deren Risikoprofil sich nicht so rasch verändert, eine jährliche Offenlegung ausreichen, damit die Anforderungen in Bezug auf Wesentlichkeit und Häufigkeit erfüllt sind. Für Banken, die Informationen weniger häufig offen legen, ist es nach Ansicht des Ausschusses wichtig, eine Begründung dafür zu veröffentlichen. Wenn rechtliche oder aufsichtliche Hindernisse oder lediglich Hindernisse in Form von Konventionen einer umfassenden und häufigen Offenlegung im Weg stehen, sollten die Aufsichtsinstanzen deren Basis beurteilen und wenn möglich geeignete Maßnahmen ergreifen. Mit der Frage der Häufigkeit ist auch die Frage nach dem eigentlichen Ablauf der Offenlegung verknüpft. Vielfach bieten sich jährliche und halbjährliche Geschäftsberichte und Abschlüsse an, es gibt vielleicht aber auch Fälle, die anders gelöst werden müssen, besonders, wenn die Offenlegung häufiger erfolgt. Der Ausschuss hält die Banken dazu an, diesbezüglich flexibel zu sein und die Möglichkeiten der elektronischen Medien in Erwägung zu ziehen, um relevante Informationen häufig offen zu legen

213. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass er die Offenlegung zahlreicher Informationen verlangt und empfiehlt, von denen viele intern zur Geschäftsführung eingesetzt werden. Zwar sind seiner Ansicht nach angemessene Offenlegungen für das Funktionieren der Marktdisziplin unerlässlich, es sollen aber weder Offenlegungen vertraulicher Informationen verlangt noch der Branche unnötige Pflichten aufgebürdet werden. Er ist sich auch über die Folgen für den Wettbewerb bewusst, die sich aus der Offenlegung vertraulicher Informationen ergeben könnten (z.B. Risikovorsorge für Prozessrisiken).

214. Der Ausschuss ist dankbar für Reaktionen zu sämtlichen Offenlegungsvorschriften und -empfehlungen. Er legt eine breite Palette von Informationen vor, aus denen die letztlich offenzulegenden Informationen ausgewählt werden. Es wäre hilfreich, wenn die interessierten Kreise ihre Meinung zu Relevanz, Angemessenheit und Detailliertheit der im Begleitdokument erläuterten offenzulegenden Informationen, insbesondere in Bezug auf den

IRB-Ansatz, darlegten und angeben würden, wie die Offenlegung vereinfacht werden könnte. Alle konkreten Bedenken in Bezug auf die Offenlegung von vertraulichen Informationen sollten klar zum Ausdruck kommen und sich darauf konzentrieren, wie die betreffenden Schwierigkeiten behoben werden können. Die Institute werden diesbezüglich ermuntert, andere relevante Informationen vorzuschlagen, die ohne eigentumsrechtliche Bedenken offen gelegt werden können. Zur Veranschaulichung schlägt der Ausschuss Formate vor, die als klare und umfassende Richtlinien für die Offenlegung zahlreicher Informationen dienen sollen. Der Ausschuss lässt den Banken die Freiheit, die Informationen in anderer Form offen zu legen, und ist für Verbesserungsvorschläge zu den Formate dankbar.

5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(A) ÜBERGANGSFRIST FÜR DIE ALLGEMEINE UMSETZUNG DER NEUEN EIGENKAPITALVEREINBARUNG

215. Die Neue Eigenkapitalvereinbarung wird für alle international tätigen Banken auf jeder Stufe innerhalb eines Konzerns gelten. Eine 3-jährige Übergangsfrist für die Anwendung einer Quotenkonsolidierung ist für die Länder vorgesehen, in denen diese Anforderung zurzeit noch nicht gilt; sie beginnt am Tag der Umsetzung.

(B) ÜBERGANGSFRIST FÜR DEN AUF INTERNEN RATINGS BASIERENDEN ANSATZ

216. Der Ausschuss erkennt an, dass möglicherweise selbst Banken mit sonst gut geführten und hoch entwickelten Systemen für das Kreditrisikomanagement zum Zeitpunkt der Einführung der revidierten Eigenkapitalvereinbarung (im Jahr 2004) bestimmte datenbezogene Mindestanforderungen nicht vollständig und nicht sofort erfüllen können. Deshalb zieht der Ausschuss für Kredite an Unternehmen, Banken und Staaten im IRB-Basisansatz sowie für Kredite an Privatkunden eine 3-jährige Übergangsfrist in Betracht, in der diese Anforderungen gelockert werden; von den Aufsichtsinstanzen wird trotzdem erwartet, dass sie in dieser Zeit für eine solide Umsetzung des IRB-Ansatzes in den Banken sorgen. In dieser Zeit muss eine Bank kontinuierliche Fortschritte in Richtung einer vollständigen Erfüllung der Mindestanforderungen bis zum Ende der Übergangsfrist nachweisen.

217. Banken, die sich auf diese Übergangsbestimmung berufen, sollten dies in regelmäßigen Abständen bekannt geben, mindestens aber so häufig, wie sie andere Informationen in Bezug auf den IRB-Ansatz gemäß der dritten Säule offen legen. Dabei ist Folgendes zu publizieren: die jeweiligen Mindestanforderungen, auf die die Übergangsfrist angewendet wird, die von der Nichterfüllung betroffenen Bereiche und ihr Ausmaß sowie die Fortschritte in Richtung vollständige Erfüllung der Mindestanforderungen.